



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ratgeber zur Rente

Heute verlässlich für morgen

Ratgeber zur Rente

Heute verlässlich für morgen

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

| | |
|----|--|
| 8 | EINLEITUNG |
| 12 | 1. GRUNDLAGEN DES DEUTSCHEN RENTENSYSTEMS |
| 14 | 1.1 Die Kerneigenschaften der Rente |
| 15 | 1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren |
| 16 | 1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung |
| 20 | 2. VERSICHERUNG IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG |
| 22 | 2.1 Pflichtversicherung |
| 22 | 2.1.1 Beschäftigte |
| 23 | 2.1.2 Minijobs und Übergangsbereich Midijob(s) |
| 24 | 2.1.3 Studierende |
| 24 | 2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen |
| 25 | 2.1.5 Pflegepersonen |
| 25 | 2.1.6 Mütter und Väter |
| 26 | 2.1.7 Beschäftigte in Altersteilzeit |
| 27 | 2.1.8 Selbständige |
| 31 | 2.2 Versicherungsfreiheit |
| 31 | 2.2.1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter sowie ähnliche Berufsgruppen |
| 31 | 2.2.2 Geringfügige Beschäftigung |
| 33 | 2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht |
| 34 | 2.4 Freiwillige Versicherung |
| 34 | 2.4.1 Freiwillige Versicherung im Grundsatz |
| 34 | 2.4.2 Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen |

| | |
|----|---|
| 35 | 2.5 Versicherung während Rentenbezug |
| 36 | 3. RENTENARTEN |
| 38 | 3.1 Altersrenten |
| 40 | 3.1.1 Regelaltersrente |
| 40 | 3.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte |
| 41 | 3.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte |
| 41 | 3.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen |
| 42 | 3.1.5 Überblick über die Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten |
| 44 | 3.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit |
| 46 | 3.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung |
| 46 | 3.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit |
| 46 | 3.2.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung |
| 47 | 3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen |
| 50 | 3.3 Hinterbliebenenrenten |
| 50 | 3.3.1 Witwen- und Witwerrente |
| 53 | 3.3.2 Waisenrente |
| 54 | 3.3.3 Erziehungsrente |
| 55 | 3.4 Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft |

| | |
|-----------|---|
| 56 | 4. PERSÖNLICHER RENTENANSPRUCH |
| 57 | 4.1. Rentenrechtliche Zeiten |
| 58 | 4.1.1 Beitragszeiten |
| 64 | 4.1.2 Anrechnungszeiten |
| 65 | 4.1.3 Zurechnungszeit |
| 66 | 4.1.4 Ersatzzeiten |
| 66 | 4.1.5 Berücksichtigungszeiten |
| 67 | 4.1.6 Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte |
| 69 | 4.2 Rentenberechnung |
| 69 | 4.2.1 Ermittlung von Entgeltpunkten |
| 81 | 4.2.2 Grundrentenzuschlag |
| 87 | 4.2.3 Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte |
| 89 | 4.2.4 Rentenartfaktor |
| 90 | 4.2.5 Aktueller Rentenwert |
| 91 | 4.2.6 Rentenanpassung |
| 92 | 4.3 Die Renteninformation |
| 94 | 4.4 Digitale Rentenübersicht |
| | |
| 96 | 5. RENTENZAHLUNG |
| 97 | 5.1 Auszahlung der Rente |
| 97 | 5.1.1 Beginn der Rente |
| 98 | 5.1.2 Auszahlungszeitpunkt |
| 98 | 5.1.3 Rentenzahlung ins Ausland |
| 99 | 5.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner |
| 99 | 5.2.1 Beiträge zur Krankenversicherung |
| 100 | 5.2.2 Pflegeversicherung der Rentner |

| | |
|------|--|
| 100 | 5.3 Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen |
| 101 | 5.3.1 Besteuerung der Renten |
| 106 | 5.3.2 Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen |
| | |
| 110 | 6. HINZUVERDIENST UND EINKOMMENSANRECHNUNG |
| | |
| 111 | 6.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit |
| 113 | 6.2 Hinterbliebenenrenten |
| 113 | 6.2.1 Witwen- und Witwerrenten |
| 117 | 6.2.2 Waisenrenten |
| 117 | 6.2.3 Erziehungsrenten |
| | |
| 118 | 7. ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE |
| | |
| 119 | 7.1 Die betriebliche Altersversorgung |
| 122 | 7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung |
| | |
| 128 | 8. REHABILITATION |
| | |
| 129 | 8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen |
| 130 | 8.2 Persönliche Voraussetzungen |
| 131 | 8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen |
| 131 | 8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation |

| | |
|------|--|
| 131 | 8.4.1 Leistungen zur Prävention |
| 132 | 8.4.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation |
| 134 | 8.4.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| 134 | 8.4.4 Leistungen zur Nachsorge |
| 135 | 8.4.5 Ergänzende Leistungen |
| 136 | 8.5 Zuzahlung |
| 136 | 8.6 Reha-Budget |
| | |
| 138 | ADRESSEN |
| | |
| 149 | BÜRGERTELEFON |
| | |
| 150 | IMPRESSUM |



Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auf ihre Rente verlassen sich in unserem Land über 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner. Jährlich zahlt die gesetzliche Rentenversicherung über 320 Milliarden Euro an Renten aus und ist damit der größte Zweig der deutschen Sozialversicherung.

Das Vertrauen in die finanzielle Stabilität dieses Systems ist ein entscheidender Faktor. Fest steht, dass sich unsere Gesellschaft durch den demografischen Wandel sehr stark verändert: Wir leben länger und beziehen immer länger Rente. Heute sind es durchschnittlich mehr als 20 Jahre, 1960 waren es noch 10 Jahre. Gleichzeitig liegt die Geburtenrate seit Jahrzehnten auf einem niedrigen Niveau. Dadurch verschiebt sich die Balance: Derzeit stehen 37 Personen im Rentenalter 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber, 2050 werden es 49 sein. Das wirkt sich langfristig auf das Rentenniveau aus.



Das System unserer Alterssicherung muss immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Es muss dabei auf der einen Seite dafür Sorge getragen werden, dass das gesetzliche Rentensystem finanziell tragfähig ist und die Belastungen für die Beitragszahlerinnen und -zahler und auch die Steuerzahlerinnen und -zahler nicht zu hoch werden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass eine angemessene Alterssicherung für die Rentnerinnen und Rentner gegeben ist. Es gilt somit bei allen Maßnahmen, die Interessen der älteren und der jüngeren Generation auszugleichen und beiden eine sichere Perspektive zu bieten. In den letzten Jahren wurde mit verschiedenen Gesetzen und Reformmaßnahmen einiges auf den Weg gebracht.



Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung wurde sichergestellt, dass beginnend mit der Rentenanpassung 2018 schrittweise die vollständige Angleichung der Rentenwerte spätestens bis zum 1. Juli 2024 erreicht wird. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten werden ebenfalls schrittweise angehoben und zum 1. Januar 2025 Westniveau erreichen. Der Hochwertungsfaktor wird entsprechend stufenweise reduziert und ab 1. Januar 2025 entfallen. Dann werden für die Rentenberechnung in Deutschland einheitliche Berechnungsgrößen gelten. Weitere Informationen dazu enthält das Kapitel 4.2 Rentenberechnung.



Für Vertrauen in eine verlässliche und gerechte Rente wurde noch mehr getan: Mit der Grundrente erhalten Personen, die viele Jahre lang Beiträge gezahlt, aber unterdurchschnittlich verdient haben, einen Zuschlag zu ihrer Rente. Das ist ein wichtiges Zeichen für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Weitere Informationen dazu enthält das Kapitel 4.2.2 Grundrentenzuschlag.

Verbesserungen gibt es auch bei den Erwerbsminderungsrenten. Wer eine Erwerbsminderungsrente bezieht, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, erhält ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente. Insgesamt wird damit die Einkommenssituation von rund 3 Millionen Rentnerinnen und Rentnern verbessert.

Änderungen gibt es auch bei den Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sind zum 1. Januar 2023 abgeschafft worden. Damit kann neben einer Altersrente nunmehr auch vor der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden. Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung wurden erhöht. Weitere Informationen dazu enthält das Kapitel 6. Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung.

Alle genannten Maßnahmen leisten ihren Beitrag, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die wichtigste Säule der Alterssicherung bleibt. Allerdings ist eine Ergänzung durch betriebliche und private Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter unerlässlich. Der Staat unterstützt diese Formen der Vorsorge mit Zulagen und Steuervorteilen in besonderer Weise.

Ob für die Rentnerinnen und Rentner von heute oder von morgen, für alle Generationen gilt: Vertrauen setzt Wissen und Verlässlichkeit voraus. Die Informationen, die Sie in dieser Broschüre finden, dienen als Grundlage dafür.





1. Grundlagen des deutschen Rentensystems

Deutschland verfügt über einen hochentwickelten Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz unveränderbar festgeschrieben (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1). Sozialstaatlichkeit ist damit Verpflichtung für die Politik. Mit der Absicherung des Alters und der wichtigsten Lebensrisiken – wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit – wird das Gebot der Sozialstaatlichkeit umgesetzt.

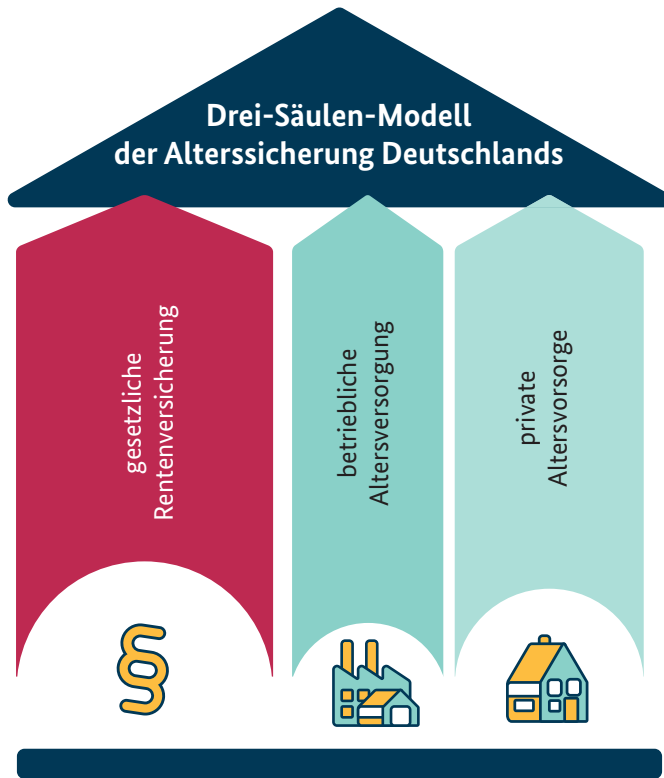
GRUNDGESETZ



Aber auch die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen Verantwortung für ihre soziale Sicherung übernehmen. Eine „Rundumversorgung“ ist weder Aufgabe des Staates noch von diesem leistbar. Denn was der Sozialstaat verteilen kann, muss zuvor erwirtschaftet werden. Auch im Sozialstaat gilt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von so viel Staat wie nötig und so viel Eigenverantwortung wie möglich.

Wesentliche Elemente des Sozialstaats sind die gesetzlichen Sozialversicherungen. Darunter ist die gesetzliche Rentenversicherung das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik. In ihrer heutigen Ausprägung ist sie in vielen Reformschritten aus dem unter Reichskanzler Otto von Bismarck 1889 verabschiedeten Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgegangen. In ihrer mehr als 130-jährigen Geschichte haben sich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung von einem bloßen Zuschuss zum allgemeinen Lebensbedarf zur maßgeblichen Grundlage für das Alter entwickelt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar die Hauptsäule, aber nicht die alleinige Basis der Alterssicherung in Deutschland. Um den Lebensstandard auch im Alter angemessen aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende Absicherung notwendig. Die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden daher die zweite und die dritte Säule der Alterssicherung.



Weil die Lebenserwartung steigt und den Beitragszahlenden in Zukunft immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen, werden diese ergänzenden Säulen immer wichtiger. Seit 2002 werden daher betriebliche Altersversorgung und private Altersvorsorge in großem Umfang gefördert.

1.1 Die Kerneigenschaften der Rente

Die Rente ist sozial,

weil die gesetzliche Rentenversicherung Schutz durch eine starke generationenübergreifende Solidargemeinschaft bietet. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Rente im Alter das Arbeitsentgelt und trägt damit entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand spielen

für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Für die Gemeinschaft besonders wichtige Lebensphasen, zum Beispiel die Kindererziehung, werden mit abgesichert. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet aber nicht nur soziale Sicherheit im Alter, sondern auch schon während der Erwerbsphase – in Form von Rehabilitationsleistungen oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zudem werden Hinterbliebene beim Tod des Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners bei eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Hinterbliebenenrente oder beim Tod eines Elternteils durch die Waisenrente unterstützt.

Die Rente ist individuell,

weil sie sich im Wesentlichen aus dem jeweils versicherten Einkommen errechnet. Je länger Beiträge gezahlt wurden und je höher diese waren, desto höher ist auch die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente. Darüber hinaus können sich Elemente des sozialen Ausgleichs, zum Beispiel Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt für Zeiten vor 1992 oder der Grundrentenzuschlag, positiv auf den Rentenanspruch auswirken.

Die Rente ist nachhaltig,

weil sie heute und in Zukunft verlässlich und langfristig funktionsfähig ist. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die gesetzliche Rentenversicherung ihre Anpassungsfähigkeit an veränderte wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bereits unter Beweis gestellt. Die Rente bietet auch dem Einzelnen Sicherheit, denn Rentenanwartschaften und -ansprüche genießen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.

1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren

Die Finanzierung des Rentensystems beruht auf dem Umlageverfahren: Danach werden die Aufwendungen der Rentenversicherung grundsätzlich aus den aktuellen Einnahmen bestritten. Das heißt, dass die monatlichen Beiträge der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitgeber im Grundsatz unmittelbar zur Finanzierung der zur selben Zeit anfallenden Leistungen, insbesondere der Renten, herangezogen werden.

Mit den eingezahlten Beiträgen erwerben die Versicherten bis zum Renteneintritt eigene Rentenansprüche. Für diese künftigen Renten wiederum kommen die nachfolgenden Generationen mit ihren Beiträgen auf. Auf diese Weise sorgt die jeweils arbeitende Generation solidarisch für die Renten ihrer Eltern- und Großelterngeneration. Deshalb ist im Grundsatz die Zahl der Beitragszahlenden und die Höhe der von ihnen versicherten Einkommen ausschlaggebend dafür, wie viel Geld durch Beitragseinnahmen in das Umlageverfahren fließt. Auf der Auszahlungsseite richtet sich die Höhe der persönlichen Rente in erster Linie nach der Anzahl der Beitragsjahre und der Höhe der erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte.



Die Beiträge zur Rentenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von ihnen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen (Parität). Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 Prozent. Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung reichen allerdings zur Finanzierung der Ausgaben allein nicht aus, weil die Rentenversicherung auch eine Reihe von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erfüllt. Deshalb kommen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt hinzu, mit denen der Bund letztlich die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Im Jahr 2022 waren dies insgesamt rund 110 Milliarden Euro.

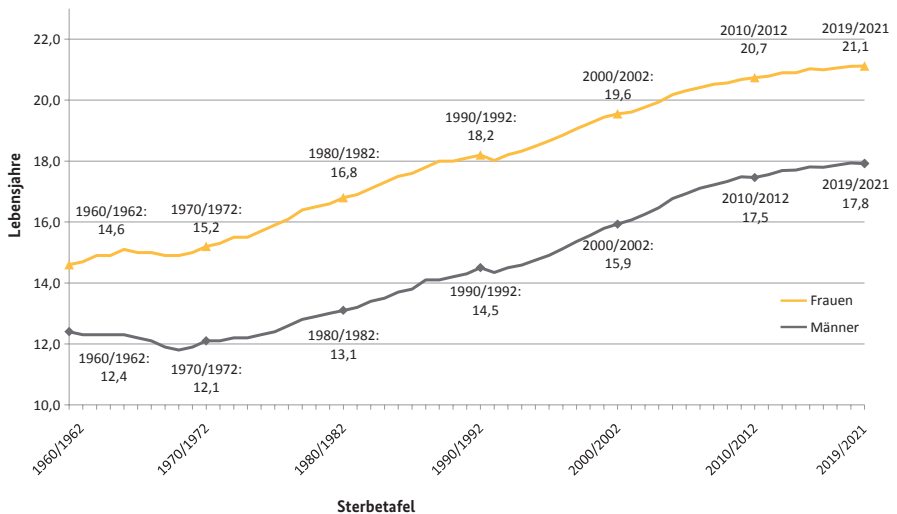
1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung

In Deutschland werden den Beitragszahlenden wegen niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung in Zukunft mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen. Während zuletzt noch knapp drei Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren auf eine Person im Alter ab 65 kamen, wird das

Verhältnis nach 2030 nur noch zwei zu eins betragen. Deutschland durchläuft mit seinen niedrigen Geburtenraten bei steigender Lebenserwartung einen doppelten Alterungsprozess: Ab Mitte der 1970er Jahre hat sich die Geburtenrate in den alten Bundesländern bei Werten im Bereich von 1,4 Kindern je Frau eingependelt, deutlich unter dem bestandserhaltenden Niveau von 2,1. Nach einem vorübergehenden Geburtentief in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung waren die Geburtenraten in den alten und neuen Bundesländern über viele Jahre nahezu identisch. In den letzten Jahren hat das Geburtenniveau leicht zugenommen, seit 2016 liegt die Geburtenrate bei über 1,5 Kindern je Frau. Ein Anstieg der Geburtenziffer, der langfristig eine Abmilderung des Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bewirken könnte, müsste allerdings deutlich stärker ausfallen und ist nicht zu erkennen.

Zugleich haben insbesondere ein verbessertes Gesundheitswissen und der medizinische Fortschritt erfreulicherweise dafür gesorgt, dass die Menschen in Deutschland immer länger leben.

Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren



Quelle: Statistisches Bundesamt, bis Sterbetafel 1990/1992 früheres Bundesgebiet.

Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen und hat zu einer deutlichen Verlängerung der Rentenbezugsdauer beigetragen. So hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in den vergangenen 40 Jahren um gut acht Jahre auf nunmehr 20,5 Jahre erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und Frauen um knapp 1 Jahr weiter anwachsen wird. Von der Altersstruktur in Deutschland – hier also dem Verhältnis zwischen den Beiträge zahlenden und den Renten beziehenden Generationen – geht damit auch zukünftig noch wachsender Druck auf die Alterssicherung aus.


Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hat die Bundesregierung bereits in den vergangenen Jahren eine Reihe wichtiger Reformen durchgeführt, die geeignet sind, sowohl ein angemessenes Leistungsniveau als auch die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.



Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)





2. Versicherung in der gesetzli- chen Renten- versicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist grundsätzlich als Pflichtversicherung angelegt. Im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) werden alle Personen, die versicherungspflichtig sind, konkret benannt. Dazu gehören zum Beispiel alle abhängig Beschäftigten, aber auch bestimmte Selbständige sowie andere besondere Personengruppen.

Das Gesetz sieht zwei Ausnahmen von der Versicherungspflicht vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Antragstellung. Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind vor allem Personen, die eine kurzfristige Beschäftigung ausüben oder die als Angehörige ihrer Berufsgruppen über ein eigenes System der Altersvorsorge verfügen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Die Befreiung von der Versicherungspflicht können nur Beschäftigte oder Selbständige in bestimmten Berufen beantragen, die besondere, im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Altersversorgung geschlossen werden kann (zum Beispiel die Mitglieder berufständischer Versorgungswerke). Neben diesen können sich auch geringfügig entlohnt Beschäftigte, deren monatliches Entgelt aus einer oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen regelmäßig 520 Euro nicht übersteigt, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

SOZIAL- GESETZBUCH VI



Darüber hinaus bietet die gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Im Folgenden werden die Einzelheiten für verschiedene Personengruppen erläutert.

2.1 Pflichtversicherung

2.1.1 Beschäftigte

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt sind, pflichtversichert. Dies gilt seit 1. Januar 2013 generell auch für den Personenkreis der geringfügig entlohnt Beschäftigten.

Unabhängig von einem Verdienst sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige Menschen mit Behinderungen versicherungspflichtig. Darüber hinaus besteht Versicherungspflicht auch für die Dauer einer freiwilligen Dienstleistung (zum Beispiel freiwilliges soziales und freiwilliges ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst).

Der Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 Prozent des Bruttoverdienstes und wird von den abhängig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte getragen. Im Jahr 2023 gilt dabei die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 7.300 Euro (West) und 7.100 Euro (Ost), bis zu der Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts beziehungsweise Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden keine Beiträge erhoben, aber auch keine Rentenansprüche erworben. Auch bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bleiben die Versicherten versicherungspflichtig.

Für bestimmte schutzbedürftige Personengruppen sind die Beiträge nicht aus dem Arbeitsentgelt, sondern anteilig aus der monatlichen Bezugsgröße (für 2023: 3.395 Euro [West] und 3.290 Euro [Ost]) zu ermitteln. Damit werden die in der Regel unterdurchschnittlichen Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten, zum Beispiel bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten, für die Rente aufgewertet. Die Bezugsgröße wird aus dem Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung des vorangegangenen Jahres (für 2023 also aus 2021) errechnet.

2.1.2 Minijobs und Übergangsbereich (Midijobs)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sogenannter Minijob) liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 520 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch ausgestaltet und steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Geringfügig entlohnt Beschäftigte unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber muss Pauschalbeträge in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts an die gesetzliche Rentenversicherung sowie 13 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern die beschäftigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) abführen; in Privathaushalten jeweils 5 Prozent. Die beschäftigte Person zahlt Beiträge in Höhe von 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt) an die Rentenversicherung, es sei denn, sie lässt sich von der Rentenversicherungspflicht befreien.



Seit dem 1. Januar 2023 beträgt die Entgeltgrenze für sogenannte Midijobber, also für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (ehemals Gleitzone), 2.000 Euro. Der Übergangsbereich erfasst damit den Bereich eines monatlichen Entgelts zwischen 520,01 Euro und 2.000 Euro.

Beschäftigte im Übergangsbereich sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Sie werden durch verminderte Beiträge zur Sozialversicherung entlastet. Der Beschäftigtenbeitrag setzt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bei null an und steigt bis zur Obergrenze des Übergangsbereichs auf den regulären Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von rund 20 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag fällt gleitend von 28 Prozent bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 521 Euro zur Obergrenze hin auf den regulären Arbeitgeberanteil ab.

2.1.3 Studierende



Eingeschriebene Studierende, die neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit eine Beschäftigung aufnehmen, sind rentenversicherungspflichtig wie andere Beschäftigte auch. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dagegen im Falle einer Beschäftigung Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht. Steht jedoch die Beschäftigung im Vordergrund, was in der Regel bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit der Fall ist, werden Studierende auch in den übrigen Versicherungszweigen versicherungspflichtig. Studierende, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Studierende, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, werden nach den allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht beurteilt.

2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Wer eine Entgeltersatzleistung wie Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bezieht, ist während des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig. Falls im letzten Jahr vor Beginn dieser Leistung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, muss die Versicherungspflicht beantragt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt – durch den jeweiligen Sozialleistungsträger. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Entgeltersatzleistung ermittelt worden ist.

2.1.5 Pflegepersonen

Personen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen, sind versicherungspflichtig, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Die Beiträge zur Rentenversicherung zahlt die Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person.

Die Höhe der Beiträge errechnet sich anteilig aus der monatlichen Bezugsgröße (für 2023: 3.395 Euro [West] und 3.290 Euro [Ost]). Die Beiträge sind gestaffelt und richten sich nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart.

2.1.6 Mütter und Väter

Für die Erziehung eines Kindes in Deutschland ist die Erziehungsperson für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne eigene Beitragszahlung pflichtversichert. Die Eltern können bei gemeinsamer Erziehung dem Rentenversicherungsträger gegenüber übereinstimmend erklären, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten und damit auch die Pflichtversicherung kann während der drei Jahre zwischen den Eltern zeitlich aufgeteilt werden. Wichtig ist dabei: Bei gemeinsamer Erziehung ist grundsätzlich die Mutter pflichtversichert. Soll stattdessen der Vater versichert sein, kann die Erklärung der Eltern grundsätzlich nur für die Zukunft abgegeben werden. Der Umfang der Pflichtversicherung wegen Kindererziehung bei Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, wurde ab dem 1. Juli 2014 von einem auf zwei Jahre und ab dem 1. Januar 2019 um ein weiteres halbes Jahr auf insgesamt zweieinhalb Jahre nach Ablauf des Monats der Geburt erhöht (sogenannte Mütterrente I und Mütterrente II).

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund. Bei der Rente werden die Kindererziehungszeiten mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten bewertet. Kindererziehungszeiten im Ausland werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2.1.7 Beschäftigte in Altersteilzeit

a) Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit

Beschäftigte können – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber – ab einem Alter von 55 Jahren ihre bisherige Arbeitszeit halbieren und bekommen vom Arbeitgeber ihr regelmäßig gezahltes (Teilzeit) Arbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent aufgestockt. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Damit werden für die Beschäftigten insgesamt mindestens 90 Prozent ihres bisherigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung berücksichtigt. Die Aufstockungsbeträge zum Entgelt und zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Arbeitgeber kann unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze freiwillig höhere Beiträge entrichten. In vielen Branchen und Firmen gibt es tarifvertragliche Regelungen, die zum Teil höhere Aufstockungsbeträge vorsehen.

b) Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- bei Beginn der Altersteilzeitarbeit muss das 55. Lebensjahr vollendet sein;
- die Arbeitszeit muss auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert werden; neben einer klassischen Teilzeit ist auch das sogenannte Blockmodell möglich, bei dem auf eine Arbeitsphase eine gleich lange Freistellungsphase folgt;
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit muss mindestens drei Jahre lang eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein; insbesondere Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bzw. Arbeitslosengeld II (bis 31. Dezember 2022) sind der Beschäftigung gleichgestellt;
- die Altersteilzeit muss sich bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem eine Altersrente beansprucht werden kann;
- der Arbeitgeber muss mindestens die vom Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Aufstockungsbeträge zum Entgelt (20 Prozent des Regelarbeitsentgelts) und

zur gesetzlichen Rentenversicherung (80 Prozent des Regelarbeitsentgelts) leisten.

Förderleistungen für Arbeitgeber erbringt die Bundesagentur für Arbeit nur noch für Altersteilzeitarbeit, die spätestens bis zum 31. Dezember 2009 begonnen wurde. Die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit ist über diesen Zeitpunkt hinaus möglich. Die Aufstockungsbeträge sind auch in diesen Fällen nach wie vor steuer- und beitragsfrei.

2.1.8 Selbständige

a) Handwerkerinnen und Handwerker

Gewerbebetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Sie können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, gibt den betreffenden Handwerkerinnen und Handwerkern die Gelegenheit, ihr Alterssicherungskonzept zu überprüfen und auf dieser Grundlage eine bewusste Entscheidung zu treffen. Nach einer Befreiung können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.



b) Weitere Berufsgruppen

Zu den weiteren versicherungspflichtigen selbständig Tätigen gehören Lehrerinnen und Lehrer (zum Beispiel freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten), Erzieherinnen und Erzieher sowie Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind (zum Beispiel Physio- und Ergotherapeuten). Keine Versicherungspflicht besteht, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit wenigstens einen

versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der mehr als nur geringfügig beschäftigt ist. Ebenso sind selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen und Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig. Selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls pflichtversichert.

c) Solo-Selbständige mit einem Auftraggeber

Selbständige aller Berufsgruppen sind versicherungspflichtig, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 520 Euro monatlich übersteigt. Als Arbeitnehmer werden auch Auszubildende und Familienangehörige berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Sofern Zweifel bestehen, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kann von Auftragnehmern oder Auftraggebern ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeleitet werden.

d) Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen pflichtversichert. Unter anderem muss ihr Einkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit 3.900 Euro jährlich (einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern) überschreiten. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven stellt auf der Grundlage der Meldung des Künstlers oder Publizisten die Versicherungspflicht fest und berechnet die Beiträge. Die Leistungen der Rentenversicherung erhalten die Künstler und Publizisten von der Deutschen Rentenversicherung.

e) Versicherungspflicht auf Antrag

Alle Selbständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen.

Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit gestellt werden. Die lange Antragsfrist gibt diesen Personen die Gelegenheit, die Entscheidung über die Art ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer gefestigten Einkommenssituation zu treffen. Die Versicherungspflicht beginnt, abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen beziehungsweise am Tag nach dem Eingang des Antrages beim Rentenversicherungsträger und endet erst mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.

f) Beitragszahlung bei selbständiger Tätigkeit

Selbständige können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den sogenannten Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und im Jahr 2023 monatlich 631,47 Euro (West) beziehungsweise 611,94 Euro (Ost) beträgt.

Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag (315,74 Euro [West] beziehungsweise 305,97 Euro [Ost]) im Monat zahlen. Auf Antrag können sie von Anfang an den (vollen) Regelbeitrag wählen, wenn sie höhere Ansprüche erwerben wollen. Selbständige können alternativ auch beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen berechnet wird. Bundeseinheitlich wird jedoch mindestens ein monatliches Einkommen von 520 Euro zugrunde gelegt. Der Beitragssatz liegt bei 18,6 Prozent des tatsächlichen Einkommens, so dass sich im Jahr 2023 ein Mindestbeitrag von 96,72 Euro monatlich ergibt. Selbständige tragen ihre Beiträge grundsätzlich in voller Höhe selbst.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



Übersicht über die in der Rentenversicherung pflichtversicherten Personen



2.2 Versicherungsfreiheit

2.2.1 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie ähnliche Berufsgruppen

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbänden. Diese Personen haben aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung.

2.2.2 Geringfügige Beschäftigung

Eine Beschäftigung kann wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) oder – wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde – wegen der geringen Höhe ihres Arbeitsentgeltes (geringfügig entlohnte Beschäftigung) versicherungsfrei sein.

a) Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 520 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte.

Für eine kurzfristige Beschäftigung sind weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber Beiträge abzuführen. Einzige Ausnahme ist die gesetzliche Unfallversicherung, zu der der Arbeitgeber wie bei jeder abhängigen Beschäftigung die Beiträge zahlen muss.

Bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit vorliegt, werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammengerechnet. Es ist somit bei Beginn der Beschäftigung zu prüfen, ob diese mit den schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die Zeitgrenzen von drei Monaten und 70 Arbeitstage überschreitet. Kurzfristige Beschäftigungen werden jedoch nicht mit geringfügig

entlohnten (Dauer-) Beschäftigten oder mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigten zusammengerechnet.

b) Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Beschäftigungsaufnahme vor dem 1. Januar 2013)

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die ihre Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, gilt in der Rentenversicherung das alte Recht weiter. Demnach bleiben sie in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei und es zahlt nur der Arbeitgeber Pauschalbeträge an die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung (siehe Seite 20), solange das daraus erzielte Arbeitsentgelt die (alte) Grenze von 400 Euro im Monat nicht überschreitet.

Weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat.



**Geringfügige Beschäftigung und
Beschäftigung im Übergangsbereich**
Bestellnummer: A 630

Telefonische Bestellung: 030 18 272 272 1



2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit, wenn sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Bedingung ist unter anderem, dass für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständischen Kammer bestand.

Auch selbständige Handwerkerinnen und Handwerker können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Ebenso können sich geringfügig entlohnt Beschäftigte auf Antrag – dieser Antrag ist schriftlich beim Arbeitgeber abzugeben – von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte sowie geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, zahlt nur der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. Aus diesen Pauschalbeiträgen erwachsen der beziehungsweise den Beschäftigten bei der Rentenberechnung lediglich Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden. Weitere Informationen zur rentenrechtlichen Behandlung geringfügiger Beschäftigung enthält die Informationsbrochure, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat („Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“).

2.4 Freiwillige Versicherung

2.4.1 Freiwillige Versicherung im Grundsatz

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel für Zeiten ab dem 16. Lebensjahr freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Es kann jeder Beitrag zwischen dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag gewählt werden.

Ausgenommen hiervon sind Bezieher einer Altersvollrente, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben. Sie können sich nicht freiwillig versichern.

2.4.2 Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Für bestimmte Zeiten besteht die Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zu zahlen. Damit können „Lücken“ im Versicherungsleben geschlossen werden.

Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Zeiten schulischer Ausbildung) nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren in der Rentenversicherung angerechnet. Für Ausbildungszeiten, die länger als acht Jahre dauern und deshalb nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können, ist eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen möglich. Auch für die Zeit der schulischen Ausbildung während des 17. Lebensjahres können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Die Nachzahlung für Zeiten schulischer Ausbildung kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragt werden.

In folgenden weiteren Fällen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Nachzahlungsmöglichkeiten:

- Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
- Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen,

- Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen,
- Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige, die als Vertriebene anerkannt sind,
- Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte,
- Nachzahlung bei Nachversicherung,
- Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

Informationen zum Thema geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

2.5 Versicherung während des Rentenbezuges

Rentnerinnen und Rentner, die eine Vollrente wegen Alters beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, sind grundsätzlich versicherungsfrei. Seit dem 1. Januar 2017 können diese gegen Entgelt beschäftigten Rentnerinnen und Rentner durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die weitere Versicherungsfreiheit ihrer Beschäftigung verzichten und eigene Beiträge zahlen. Zusammen mit den vom Arbeitgeber gezahlten Beträgen erhöhen sie die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

Rentnerinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, sind grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie neben dem Rentenbezug eine Beschäftigung aufnehmen.

Das Gleiche gilt für Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehen.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)

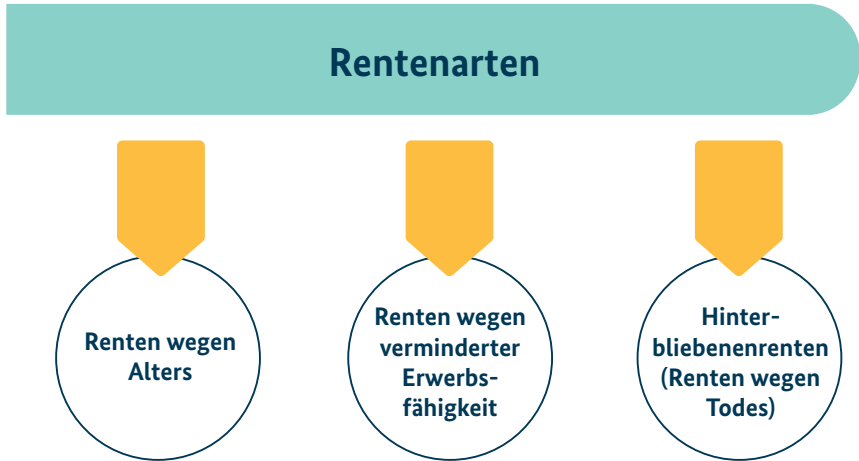




3. Renten- arten

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

Grundvoraussetzung: Erfüllung von Wartezeiten



Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn die Versicherten mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört haben. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit liegt bei fünf Jahren und ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Hinterbliebenenrente. Sie kann mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten sowie Wartezeitmonaten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder aus Zuschlägen aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt werden. Für die anderen Renten sind die Wartezeiten – je nach Rentenart – länger.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten) liegt die allgemeine Wartezeit bei fünf Jahren. Infolge bestimmter Ereignisse kann die allgemeine Wartezeit aber schon vor Ablauf von fünf Beitragsjahren in der Rentenversicherung als erfüllt gelten.

Zu diesen Ereignissen zählen ein Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung. Bei einem Arbeitsunfall ist für die vorzeitige Wartezeiterfüllung erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls Versicherungspflicht bestand oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

Außerdem gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge nachgewiesen sind.

Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres um bis zu sieben Jahre.

3.1 Altersrenten

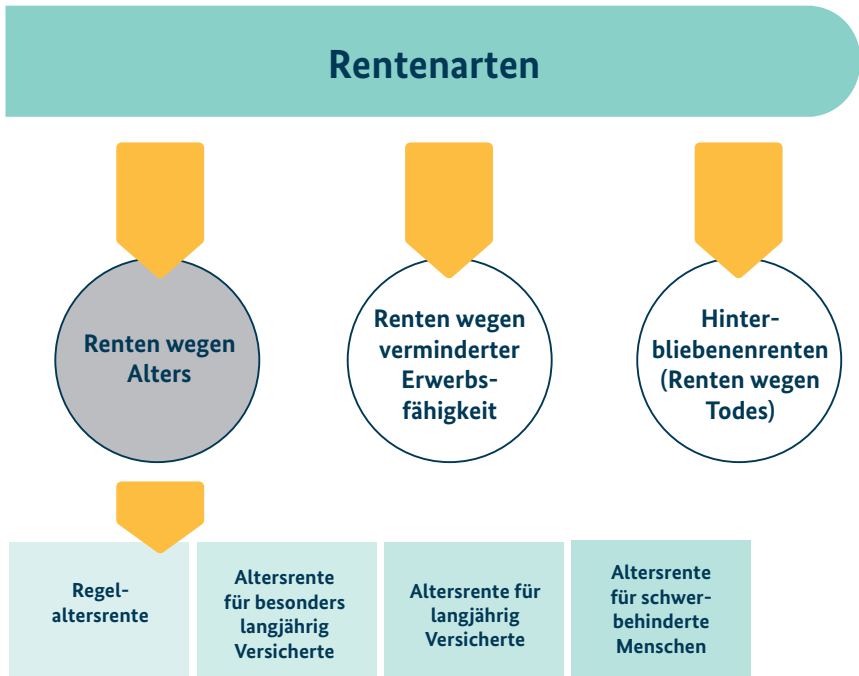
Anspruch auf eine Rente wegen Alters haben nur die einzelnen Versicherten selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Altersgrenze). Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere Voraussetzungen erfüllt werden, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden.

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) aus dem Jahr 2007 sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre seit dem Jahr 2012 vor. Die Altersgrenzen bei anderen Renten werden entsprechend angehoben. Eine Übersicht über die Altersgrenzenanhebung folgt auf Seite 43.

Haben Sie Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen, können für Sie aufgrund von Vertrauensschutzregelungen abweichende Altersgrenzen als die nachfolgend dargestellten gelten. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Der Anspruch auf eine Rente wegen Alters ist kein Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz. Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersgrenze zu beziehen,

soll sich für die Beschäftigten bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachteilig auswirken können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bis zu ihrer Regelaltersgrenze weiterarbeiten, auch wenn ihr Arbeitsverhältnis auf einen möglichen früheren Altersrentenbeginn befristet ist.



3.1.1 Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Für die allgemeine Wartezeit zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten mit.

Bei der Regelaltersrente wird die Altersgrenze für ab 1947 Geborene stufenweise auf 67 Jahre angehoben (siehe Tabelle auf Seite 43). Für alle vor 1947 Geborenen verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Für alle ab 1964 Geborenen gilt eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

3.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt. Sie ermöglicht einen abschlagsfreien Renteneintritt bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Ab 1964 Geborene können diese Altersrente ab 65 Jahren ohne Abschläge erhalten. Für vor 1964 Geborene gelten niedrigere Altersgrenzen, abhängig vom Geburtsjahrgang (siehe Tabelle auf Seite 43).

Diese Rente kann nicht vorzeitig, das heißt vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze und mit Abschlägen, bezogen werden.

Neben dem maßgeblichen Alter muss die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt sein. Anrechenbar auf diese Wartezeit sind Pflichtbeitragszeiten, zum Beispiel für eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, für Pflege oder bei Krankengeldbezug. Des Weiteren sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anrechenbar. Auch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und anderen Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, zum Beispiel bei Weiterbildung oder Kurzarbeit, werden berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen innerhalb von zwei Jahren vor Rentenbeginn bezogen wurden, es sei denn, sie sind durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt. Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung werden berücksichtigt, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorliegen.

Nicht angerechnet auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bürgergeldbezuges oder des Bezuges des früheren Arbeitslosengeldes II bzw. der früheren Arbeitslosenhilfe.

3.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können diese Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie

- das Alter von 63 Jahren erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.



Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges wird die Rente um 0,3 Prozent gemindert. Der vom Gesetz vorgesehene maximale Rentenabschlag beträgt 14,4 Prozent.

Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Beginn dieser Altersrente liegt bei 67 Jahren für ab 1964 Geborene. Für in den Jahren 1949 bis 1963 Geborene gelten niedrigere Altersgrenzen, abhängig vom Geburtsjahrgang (siehe Tabelle auf Seite 43).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (Näheres hierzu ab Seite 57). Außerdem zählen Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder aus Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

3.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben Versicherte, die

- die maßgebliche Altersgrenze (siehe Tabelle Seite 43) erreicht haben,



- bei Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.



Ab 1964 Geborene können diese Altersrente ab 65 Jahren ohne Abschläge und ab 62 Jahren mit Abschlägen beziehen. Für vor 1964 Geborene gelten niedrigere Altersgrenzen (siehe Tabelle auf Seite 43).

Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges wird die Rente um 0,3 Prozent gemindert. Der maximale Rentenabschlag beträgt 10,8 Prozent.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (siehe ab Seite 57) sowie Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder aus Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

Anerkannte schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, solange sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Über den Grad der Behinderung entscheidet das Versorgungsamt. Es erteilt einen Feststellungsbescheid und erstellt als Nachweis einen Behindertenausweis.

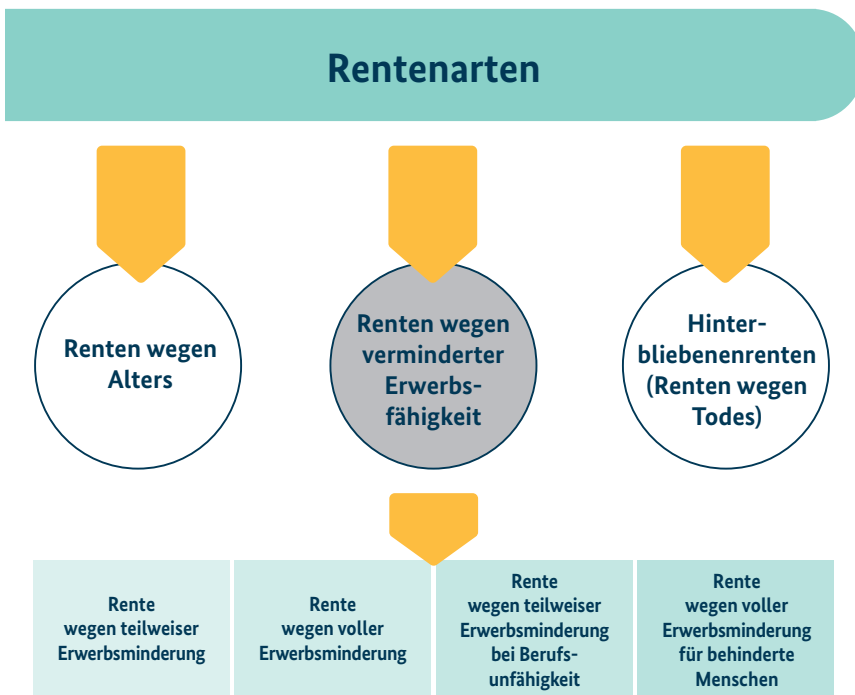
3.1.5 Überblick über die Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten

Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende und detaillierte Übersicht über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten.

| Geburts- jahrgang | Regel- alters- rente | Altersrente (AR) für bes. langjährig Versicherte | AR für langjährig Versicherte | | | AR für schwerbehinderte Menschen | | |
|----------------------|----------------------------|---|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | Abschlags- frei | Abschlags- frei | Abschlags- frei | Vorzeitiger Bezug ab | | Abschlags- frei | Vorzeitiger Bezug ab | |
| | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Ab- schlag in % | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Ab- schlag in % |
| 1945 | 65 | | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1946 | 65 | | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1947 | 65/1 | 65 | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1948 | 65/2 | 65 | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1/1949 | 65/3 | 65 | 65/1 | 63 | 7,5 | 63 | 60 | 10,8 |
| 2/1949 | 65/3 | 65 | 65/2 | 63 | 7,8 | 63 | 60 | 10,8 |
| 3-12/1949 | 65/3 | 65 | 65/3 | 63 | 8,1 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1950 | 65/4 | 65 | 65/4 | 63 | 8,4 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1951 | 65/5 | 63 | 65/5 | 63 | 8,7 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/1 | 60/1 | 10,8 |
| 2/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/2 | 60/2 | 10,8 |
| 3/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/3 | 60/3 | 10,8 |
| 4/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/4 | 60/4 | 10,8 |
| 5/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/5 | 60/5 | 10,8 |
| 6-12/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/6 | 60/6 | 10,8 |
| 1953 | 65/7 | 63/2 | 65/7 | 63 | 9,3 | 63/7 | 60/7 | 10,8 |
| 1954 | 65/8 | 63/4 | 65/8 | 63 | 9,6 | 63/8 | 60/8 | 10,8 |
| 1955 | 65/9 | 63/6 | 65/9 | 63 | 9,9 | 63/9 | 60/9 | 10,8 |
| 1956 | 65/10 | 63/8 | 65/10 | 63 | 10,2 | 63/10 | 60/10 | 10,8 |
| 1957 | 65/11 | 63/10 | 65/11 | 63 | 10,5 | 63/11 | 60/11 | 10,8 |
| 1958 | 66 | 64 | 66 | 63 | 10,8 | 64 | 61 | 10,8 |
| 1959 | 66/2 | 64/2 | 66/2 | 63 | 11,4 | 64/2 | 61/2 | 10,8 |
| 1960 | 66/4 | 64/4 | 66/4 | 63 | 12 | 64/4 | 61/4 | 10,8 |
| 1961 | 66/6 | 64/6 | 66/6 | 63 | 12,6 | 64/6 | 61/6 | 10,8 |
| 1962 | 66/8 | 64/8 | 66/8 | 63 | 13,2 | 64/8 | 61/8 | 10,8 |
| 1963 | 66/10 | 64/10 | 66/10 | 63 | 13,8 | 64/10 | 61/10 | 10,8 |
| 1964 | 67 | 65 | 67 | 63 | 14,4 | 65 | 62 | 10,8 |

3.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Es ist sichergestellt, dass die anschließende Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als die zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.



Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Versicherte haben einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorhanden sind,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder bis zum 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen entrichtet worden sind.

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich unter anderem um Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, schulischen Ausbildung) und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege.

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben auch Versicherte, die bereits vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten und zudem ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten, zum Beispiel mit freiwilligen Beiträgen, belegt haben.

Sofern die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, eingetreten ist, gelten erleichterte Voraussetzungen (siehe Seite 37: „Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“).

3.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Lohnersatzfunktion, da hier davon ausgegangen wird, dass die Versicherten noch selbst zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beitragen können. Die Rente beträgt deshalb nur die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Beiträge werden bei einer späteren Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters berücksichtigt.

3.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben auch Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen
- vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können.

3.2.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Seite 47) erfüllen und

- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Können Versicherte zwar noch mindestens drei, aber bis unter sechs Stunden täglich arbeiten und kann ihnen kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, haben sie Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Anspruch auf diese Rentenleistung besteht jedoch nur so lange, wie ein dem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz nicht gefunden werden kann.

Mehr Informationen finden Sie hier:



- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)

3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen

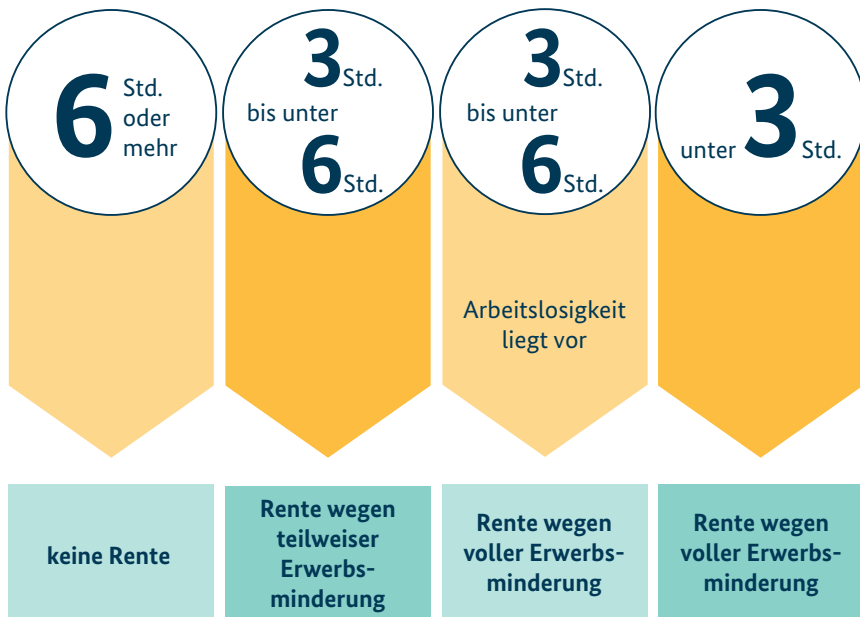
Diese Rente ist gedacht für Personen, die seit Geburt oder durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Die Wartezeit von 20 Jahren kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, zum Beispiel in einer anerkannten Werkstätte für Menschen mit Behinderungen, oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Die Voraussetzung, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen, muss bei dieser Rente nicht erfüllt werden.

Übersicht zu den Erwerbsminderungsrenten in Abhängigkeit von der Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (täglich, 5-Tage-Woche)



Grundprinzip: Zeitrenten

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre. Sie kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab (weil kein dem Gesundheitszustand entsprechender

Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann), wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls nur befristet gezahlt. In diesen Fällen kann die Befristung aber regelmäßig – also auch länger als neun Jahre – wiederholt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur Erwerbsminderungsrente mit weiteren Informationen zu diesem Thema an.



Erwerbsminderungsrente **Bestellnummer: A 261**



Telefonische Bestellung: 030 18 272 272 1



Sie haben eine Behinderung. Sie sind krank und Behinderung droht. Sie brauchen Hilfe. Wir beraten Sie und Ihre Angehörigen.

Ergänzende Unabhängige TeilhabeBeratung (EUTB) **Bestellnummer: A 722 (Deutsch)**

A 772L (Leichte Sprache)

A 772E (Englisch)

A 772F (Französisch)

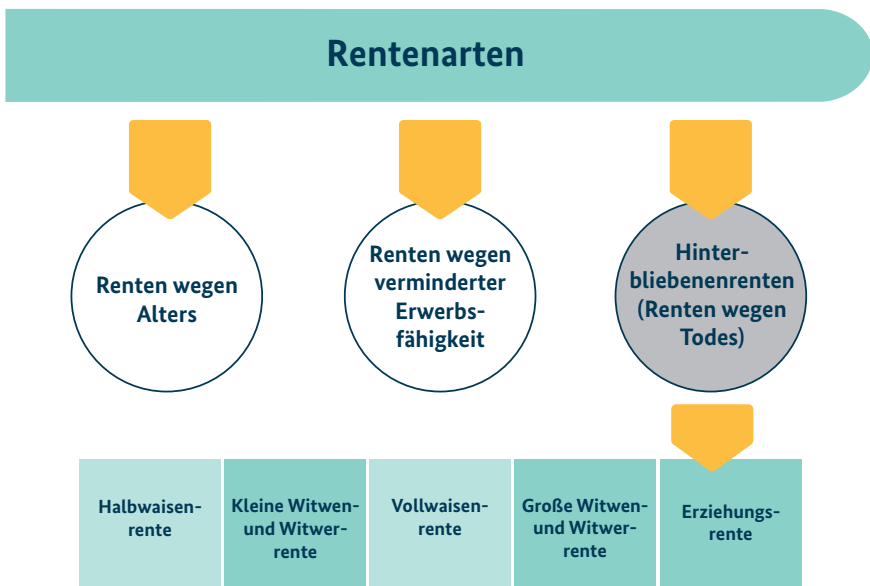
A 772T (Türkisch)

A 772U (Ukrainisch)



3.3 Hinterbliebenenrenten

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, den Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den entfallenden Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten zu leisten.



3.3.1 Witwen- und Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt sogenannte kleine und große Witwen- und Witwerrenten.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die oder der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und
- die oder der Hinterbliebene nach dem Tod des oder der verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet hat beziehungsweise keine neue Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Sie wird für zwei Jahre geleistet. Das gilt auch für eine Partnerin oder einen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder eine Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und ein Ehegatte älter als 40 Jahre war, wird nach dem alten Hinterbliebenenrecht die kleine Witwen- oder Witwerrente noch zeitlich unbegrenzt geleistet.

Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und
- der oder die Hinterbliebene entweder
 - das 47. Lebensjahr vollendet hat (diese Altersgrenze wird seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben) oder
 - ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder
 - erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Frauen, gegebenenfalls auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von rund zwei Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils rund einen Entgeltpunkt. Der Rentenwert für einen Entgeltpunkt beträgt derzeit monatlich 37,60 Euro.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung), wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war.

Bei sogenannten Versorgungsehen wird eine Witwen- oder Witwerrente nicht geleistet. Von einer Versorgungsehe ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestand. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings im Einzelfall entkräftet werden durch Umstände, die gegen die Annahme einer Versorgungsehe sprechen. Entkräftungstatbestand ist zum Beispiel der plötzliche unvorhergesehene Tod (Arbeitsunfall, Verkehrsunfall, Verbrechen, Infektionskrankheit).

Sind Ehegatten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, hat der geschiedene Ehegatte nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente (Geschiedenenwitwenrente). Dies gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt geleistet hat.

In den neuen Ländern besteht ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nicht. Für diese Geschiedenen kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, auch wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist (siehe Seite 54 f.).

3.3.2 Waisenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt Halbweisenrenten und Vollweisenrenten. Anspruch auf die Halbweisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbweisenrente beträgt zehn Prozent der Rente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert.



Anspruch auf die Vollweisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die Vollweisenrente wird aus den Versicherungen der beiden verstorbenen Elternteile berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Die Vollweisenrente beträgt 20 Prozent der Summe der Renten der beiden Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlags. Dieser Zuschlag orientiert sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen mit der höchsten Rente und wird vermindert um die zweithöchste Rente. Zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehören die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach dem Tod eines Stiefelnteils oder Pflegeelnteils (zum Beispiel Großelnteils) bestehen, wenn das Kind in dessen Haushalt gelebt hat oder von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen zwei Abschnitten (zum Beispiel Ausbildung und einem freiwilligen Dienst) befindet oder

- einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder
- wegen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen oder aufgeschoben, verlängert sich der Anspruch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus.

3.3.3 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente nimmt unter den Renten wegen Todes eine Sonderstellung ein. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus der eigenen Versicherung der Erziehungsperson.

Zu den Renten wegen Todes gehört sie aber, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten beziehungsweise früheren Lebenspartners ist. Anspruch auf die Erziehungsrente haben Versicherte,

- deren Ehe geschieden beziehungsweise deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 zählen),
- die ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners erziehen,
- die nicht wieder geheiratet haben beziehungsweise keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind und
- die bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

3.4 Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung beider Ehe- beziehungsweise Lebenspartner besteht für Paare die Möglichkeit, das Rentensplitting zu wählen, wenn die Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder – wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestand – beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Sind beide Partner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit beziehungsweise Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenanwartschaften geteilt werden.

Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner ein – nämlich dann, wenn auch der zweite Partner in Rente geht. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners mit dem geringeren Verdienst. Voraussetzung für ein Splitting sind unter anderem bei jedem Ehe- oder Lebenspartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

Nach Durchführung eines Rentensplittings gibt es keine Möglichkeit mehr, eine Hinterbliebenenrente zu bekommen. In Einzelfällen kann sich das Rentensplitting für den Hinterbliebenen günstiger darstellen. Das Rentensplitting kann daher auch noch nach dem Tod eines Partners herbeigeführt werden. In jedem Fall sollten sich Betroffene vorab individuell von ihrem Rentenversicherungsträger beraten lassen.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



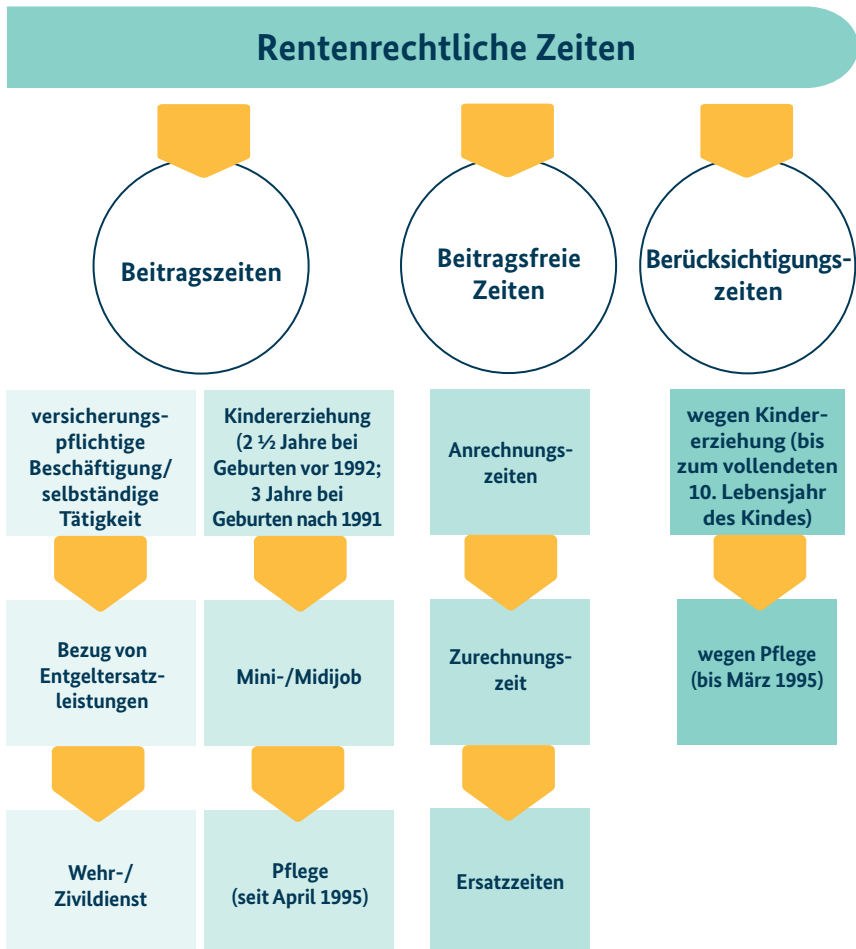


4. Persönlicher Rentenanspruch

4.1 Rentenrechtliche Zeiten

Für eine gesetzliche Rente muss eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten vorliegen (Erfüllung der Wartezeit). Für die Höhe der Rente sind vor allem die Beitragszeiten maßgebend. Aber auch ausgewählte beitragsfreie Zeiten werden rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Beiträge gezahlt wurden. Hier kommt der soziale Aspekt der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck.

Welche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden und welche davon für die verschiedenen Wartezeiten zählen, wird nachfolgend erklärt.



4.1.1 Beitragszeiten

Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die Beitragszeiten. Die Höhe einer Rente richtet sich in erster Linie nach den Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Bewertung einer Beitragszeit für die Rente bemisst sich nach dem Verhältnis des in einem Kalenderjahr erzielten versicherten Arbeitsentgelts oder versicherten Arbeitseinkommens zum Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung im gleichen Kalenderjahr. Dieses Prinzip ist die Grundlage für die Rentenberechnung (siehe Seite 69). Für einige Beitragszeiten, in denen typischerweise niedrige Entgelte gezahlt werden, gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten, zum Beispiel für Menschen mit Behinderung.

a) Höherbewertung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung

Für eine Berufsausbildung kann bei der Rentenberechnung ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Als Bruttoentgelt während dieser Zeit werden mindestens 75 Prozent des Wertes angerechnet, der sich für alle beitragspflichtigen Zeiten der versicherten Person im Durchschnitt ihres gesamten Versicherungslebens ergibt. Die Höherbewertung ist jedoch auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts begrenzt.

b) Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden Beiträge aus einem fiktiven Verdienst in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße durch den Bund gezahlt. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2020 galten andere beitragspflichtigen Einnahmen.

c) Pflichtbeiträge von Menschen mit Behinderungen

Besonderheiten gelten für Menschen mit Behinderungen, wenn sie in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten beziehungsweise in Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen in einer gewissen Regelmäßigkeit eine Beschäftigung ausüben. Für sie werden Beiträge – unabhängig vom tatsächlichen Verdienst – nach einer Mindestbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 80 Prozent der

Bezugsgröße und entspricht im Jahr 2023 monatlich 2.716 Euro (West) und 2.632 Euro (Ost). Sollte der tatsächliche Verdienst eines Menschen mit Behinderungen über diesem Betrag liegen, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Verdienst gezahlt.

Begünstigt werden auch Menschen mit Behinderungen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in einem Integrationsprojekt (§ 132 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) beschäftigt sind.

Vor 1992 haben die Rentenversicherungsträger diese Zeiten nicht besonders gekennzeichnet. Auf Antrag werden für diese Zeiten 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes in der Rentenversicherung berücksichtigt.

d) Pflichtbeiträge aus Entgeltersatzleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld und Arbeitslosengeld werden Beiträge zur Rentenversicherung durch den jeweiligen Sozialleistungsträger gezahlt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt. Die Beiträge werden auf der Basis von 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt, das der Entgeltersatzleistung zugrunde liegt. Für das frühere Arbeitslosengeld II, dessen Bezug bis Ende 2010 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöste, wurde zuletzt als beitragspflichtige Einnahme pauschal ein Betrag von 205 Euro monatlich zugrunde gelegt. Seit 2011 werden für diese Zeiten keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr gezahlt. Diese Zeiten sind Anrechnungszeiten (siehe ab Seite 64).

e) Kindererziehungszeiten („Mütterrente“)

Auch Zeiten der Kindererziehung sind Beitragszeiten. Für jedes Kind, das vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden ab dem 1. Januar 2019 als Kindererziehungszeit die ersten zweieinhalb Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten (zum Beispiel bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 30 Kalendermonate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Kalendermonate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst in der Rentenversicherung im jeweiligen Erziehungsjahr; die Beitragstragung erfolgt dabei durch den Bund.

Auch im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann eine Rente aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Gegebenenfalls kann die Wartezeit erfüllt werden, indem freiwillige Beiträge gezahlt werden.

f) Pflegezeiten



Seit dem 1. April 1995 werden für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen von der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt und neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind grundsätzlich gestaffelt: zum einen nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person und zum anderen nach der Art der von ihr bezogenen Leistung (nur Pflegegeld, nur ambulante Pflegesachleistungen oder Kombination von beidem, sogenannte Kombinationsleistung). Die daraus resultierenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden von den Pflegekassen und den privaten Ver-

sicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, entrichtet. Im Fall der Beihilfeberechtigung erfolgt die Beitragszahlung auch von der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle.

Die folgenden Tabellen zeigen die fiktiven Entgelte und den derzeitigen Rentenertrag in den verschiedenen Pflegegraden und bei unterschiedlichem Leistungsbezug für das (Pflege-)Jahr 2023.

Verdienst für das (Pflege-)Jahr 2023

| Pflegegrad | Art der Leistung nach SGB XI | | mtl. Verdienst in Euro | |
|------------|------------------------------|----------|------------------------|------------|
| | | Prozent | West | Ost |
| 5 | GLE | 100,0000 | 3.395,00 € | 3.290,00 € |
| | KLE | 85,0000 | 2.885,75 € | 2.796,50 € |
| | SLE | 70,0000 | 2.376,50 € | 2.303,00 € |
| 4 | GLE | 70,0000 | 2.376,50 € | 2.303,00 € |
| | KLE | 59,5000 | 2.020,03 € | 1.957,55 € |
| | SLE | 49,0000 | 1.663,55 € | 1.612,10 € |
| 3 | GLE | 43,0000 | 1.459,85 € | 1.414,70 € |
| | KLE | 36,5500 | 1.240,87 € | 1.202,50 € |
| | SLE | 30,1000 | 1.021,90 € | 990,29 € |
| 2 | GLE | 27,0000 | 916,65 € | 888,30 € |
| | KLE | 22,9500 | 779,15 € | 755,06 € |
| | SLE | 18,9000 | 641,66 € | 621,81 € |

GLE: Geldleistungsbezug

KLE: Kombinationsleistungsbezug

SLE: Sachleistungsbezug

Aktueller Rentenertrag (ab 1. Juli 2023)

| Pflegegrad | Art der Leistung nach SGB XI | | mtl. Ertrag in Euro (für ein ganzes Jahr Pflege) | |
|------------|------------------------------|----------|--|---------|
| | | Prozent | West | Ost |
| 5 | GLE | 100,0000 | 35,51 € | 35,37 € |
| | KLE | 85,0000 | 30,18 € | 30,06 € |
| | SLE | 70,0000 | 24,85 € | 24,76 € |
| 4 | GLE | 70,0000 | 24,85 € | 24,76 € |
| | KLE | 59,5000 | 21,13 € | 21,04 € |
| | SLE | 49,0000 | 17,40 € | 17,33 € |
| 3 | GLE | 43,0000 | 15,27 € | 15,21 € |
| | KLE | 36,5500 | 12,98 € | 12,93 € |
| | SLE | 30,1000 | 10,69 € | 10,65 € |
| 2 | GLE | 27,0000 | 9,59 € | 9,55 € |
| | KLE | 22,9500 | 8,15 € | 8,12 € |
| | SLE | 18,9000 | 6,71 € | 6,69 € |

g) Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind Millionen deutsche Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedlerinnen und Aussiedler vor allem aus den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Grundsätzlich gilt, dass jeder Staat nur aus den auf seinem Gebiet zurückgelegten Beitragszeiten eine Rente zahlt. Von diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges aus sozialpolitischer Verantwortung für die Gruppe der deutschen Vertriebenen und Aussiedler abgewichen. Aus ihren im Herkunftsgebiet gezahlten Rentenbeiträgen konnten sie regelmäßig keine Rente erhalten. Zu ihrer Absicherung hat der Gesetzgeber mit dem Fremdrentengesetz von 1960 eine Abgeltung ihrer im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten durch die deutsche Rentenversicherung beschlossen. Seitdem wird für nach dem Bundesvertriebenengesetz anerkannte (Spät-)Aussiedlerinnen und

(Spät-)Aussiedler eine deutsche Rente auch aus ihren Versicherungszeiten im ausländischen Herkunftsgebiet gezahlt.

Die Anrechnung und Bewertung der im Gebiet der DDR zurückgelegten Zeiten richtet sich nicht mehr nach dem Fremdrentengesetz, sondern nach dem allgemeinen Rentenrecht (SGB VI).

Weitere Informationen zu diesem Thema sind bei den kostenlosen Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 139) erhältlich.

h) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sondersversorgungssystem der DDR

Die in den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Damit wurden die Vereinbarungen aus den Verträgen zur deutschen Einheit umgesetzt, die Alterssicherung für alle Personengruppen einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Für die Berechnung von Ansprüchen aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen werden – mit wenigen Ausnahmen – die damaligen Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Auf die Versicherung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung kommt es nicht an, weil die verschiedenen Versorgungssysteme der DDR sehr unterschiedliche Beitragsvorschriften kannten.

i) Versicherungszeiten im Ausland

Versicherungszeiten im Ausland können nur aufgrund überstaatlichen Rechts oder zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden (Ausnahme: Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes).

Nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union werden die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten

Versicherungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, soweit die Zeiten aus der allgemeinen deutschen Rentenversicherung nicht ausreichen, um zum Beispiel einen Rentenanspruch zu begründen.

Auch die meisten Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit Ländern außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, enthalten Bestimmungen, wonach die in den Vertragsländern zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammengerechnet werden. Für die Rentenberechnung selbst werden diese Zeiten grundsätzlich nicht herangezogen, denn hier zahlt jeder Staat nur die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt. Individuelle Auskünfte zu Versicherungszeiten im Ausland erteilen die Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 139).

4.1.2 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten,
- ab dem Alter von 17 Jahren bis zum Alter von 25 Jahren mindestens einen vollen Kalendermonat krank gewesen sind,
- wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig waren,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
- ab dem Alter von 17 Jahren bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren,
- ab dem Alter von 17 Jahren eine schulische Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren absolviert haben.

Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die keine Anrechnungszeiten sind (zum Beispiel eine Hochschulausbildung von mehr als acht Jahren), können Beiträge nachgezahlt werden,

- eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Fall. Auch eine vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit ist Anrechnungszeit.
- Bürgergeld bzw. vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2022 Arbeitslosengeld II bezogen haben. Dies gilt in bestimmten Fällen nicht, zum Beispiel, wenn diese Leistungen nur als Darlehen gezahlt wurden.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit und Ausbildungssuche liegen nur vor, wenn hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Ab dem Alter von 17 Jahren bis zum Alter von 25 Jahren werden diese Zeiten auch dann angerechnet, wenn noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde.

4.1.3 Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit hat besondere Bedeutung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes). Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat in der Regel erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Versicherte oder ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wird eine Zurechnungszeit angerechnet. Die Zurechnungszeit stellt die versicherte Person bei der Rentenberechnung so, als hätte sie bis zu einem bestimmten Lebensalter beitragspflichtig weitergearbeitet.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 endete die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und 8 Monaten. Bei Renten, die seit dem 1. Januar 2020 beginnen, wird die Zurechnungszeit schrittweise bis zum Alter von 67 Jahren im Jahr 2031 verlängert. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit 66 Jahren.

Dasselbe gilt bei einer Hinterbliebenenrente in Bezug auf die verstorbene versicherte Person, wenn diese nach dem 31. Dezember 2018 verstorben ist beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2030 verstirbt.

4.1.4 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sollen Nachteile in der Rentenversicherung ausgleichen, die entstanden sind, weil Versicherte durch außergewöhnliche Umstände gehindert waren, Beiträge zu zahlen. Dies können zum Beispiel Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der NS-Verfolgung, der Flucht oder der politischen Haft in der DDR sein. Ersatzzeiten können ab einem Alter von 14 Jahren anerkannt werden. Sie zählen für die Wartezeit mit und werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Ersatzzeiten kommen nur für Zeiträume vor 1992 in Betracht.

4.1.5 Berücksichtigungszeiten

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Berücksichtigungszeiten konnten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 auch wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege einer pflegebedürftigen Person anerkannt werden. Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Berücksichtigungszeiten sind eigenständige rentenrechtliche Zeiten. Sie wirken sich in den folgenden Fällen günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeiten für die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für besonders langjährige Versicherte und für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. Dies erfolgt dadurch, dass der Zeitraum von fünf Jahren, in dem für drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.
- Berücksichtigungszeiten spielen bei der Rentenberechnung eine wichtige

Rolle, indem sie im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung eine bessere Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten bewirken.

- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für Mindestentgelt-punkte bei geringem Arbeitsentgelt, die für Zeiten vor 1992 anerkannt werden können (siehe Seite 75), zu erfüllen. Hierfür müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt sein, zu denen auch die Berücksichtigungszeiten zählen.
- Während der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen ab 1992 unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet. Diese Form der Aufwertung von Beitragszeiten wird auf Seite 75 näher erläutert.

4.1.6 Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) regelt den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen aufgrund politischer Verfolgung in der DDR. Hierzu gehört auch der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die in der DDR aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Beruf erheblich benachteiligt worden sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als vor dem politischen Eingriff erzielt wurde. Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind zum Beispiel eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung oder eine Herabstufung im Beruf.

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung ist darauf gerichtet, die Versicherten bei der Berechnung ihrer Renten im Wesentlichen so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.

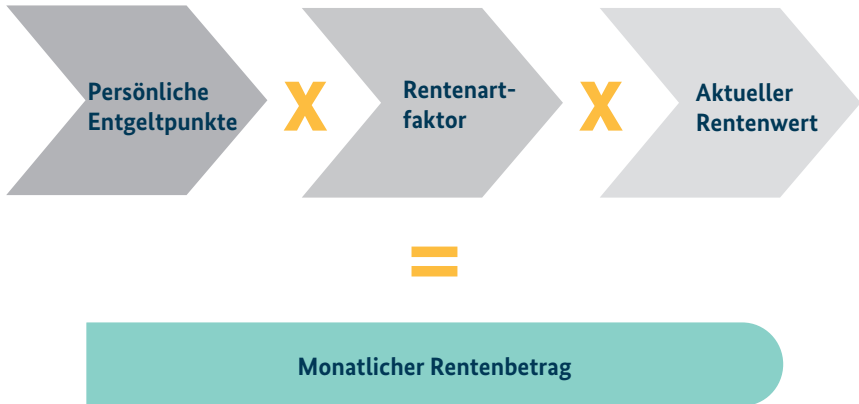
Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag rückwirkend für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, frühestens aber ab dem 1. Juli 1990 durchgeführt. Hierfür muss eine von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde ausgestellte berufliche Rehabilitierungsbescheinigung (hier: Bescheinigung für den Rentenversicherungsträger) vorgelegt werden. Zum Nachteilsausgleich kann eine individuelle kostenlose Beratung in den Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.

Die oft als „Opferrente“ bezeichnete besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr handelt es sich um eine von Einkommen und Haftdauer abhängige soziale Ausgleichsleistung ohne Rentencharakter.

Umfassende Informationen über den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung, die besondere Zuwendung für Haftopfer und weitere soziale Ausgleichsleistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen enthalten die vom Bundesministerium der Justiz erstellten Merkblätter über die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation, die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz zu finden sind.

4.2 Rentenberechnung

Die lohnbezogene, beitragsabhängige und dynamische Rente leitet sich aus einer Rentenformel mit drei Faktoren ab:



4.2.1 Ermittlung von Entgeltpunkten

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach den versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen.

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet.

Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem das jährlich erzielte Entgelt oder Einkommen durch das Durchschnittsentgelt im gleichen Jahr geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel beitragspflichtiges Entgelt oder Einkommen erzielt hat wie der Durchschnitt aller Beschäftigten (siehe Tabelle Seite 80), erhält hierfür einen Entgeltpunkt. Wer weniger verdient hat, erhält entsprechend einen Entgeltpunktwert von unter 1,0; bei überdurchschnittlichem Verdienst beträgt der Entgeltpunktwert mehr als 1,0.

Für das Jahr des Rentenbeginns und das vorausgegangene Jahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte zur Ermittlung der Entgeltpunkte herangezogen, weil endgültige Werte noch nicht vorliegen. Aber auch wenn später die endgültigen Werte bekannt sind, ist dies kein Grund für eine Neuberechnung der Rente. Entgeltpunkte werden bis auf vier Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Dann wird gerundet.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



Durchschnittsentgelt in DM/ab 2002 in Euro

| Jahr | Durchschnittsentgelt | Jahr | Durchschnittsentgelt |
|-------------|----------------------|-------------|----------------------|
| 1950 | 3.161 | 1976 | 23.335 |
| 1951 | 3.579 | 1977 | 24.945 |
| 1952 | 3.852 | 1978 | 26.242 |
| 1953 | 4.061 | 1979 | 27.685 |
| 1954 | 4.234 | 1980 | 29.485 |
| 1955 | 4.548 | 1981 | 30.900 |
| 1956 | 4.844 | 1982 | 32.198 |
| 1957 | 5.043 | 1983 | 33.293 |
| 1958 | 5.330 | 1984 | 34.292 |
| 1959 | 5.602 | 1985 | 35.286 |
| 1960 | 6.101 | 1986 | 36.627 |
| 1961 | 6.723 | 1987 | 37.726 |
| 1962 | 7.328 | 1988 | 38.896 |
| 1963 | 7.775 | 1989 | 40.063 |
| 1964 | 8.467 | 1990 | 41.946 |
| 1965 | 9.229 | 1991 | 44.421 |
| 1966 | 9.893 | 1992 | 46.820 |
| 1967 | 10.219 | 1993 | 48.178 |
| 1968 | 10.842 | 1994 | 49.142 |
| 1969 | 11.839 | 1995 | 50.655 |
| 1970 | 13.343 | 1996 | 51.678 |
| 1971 | 14.931 | 1997 | 52.143 |
| 1972 | 16.335 | 1998 | 52.925 |
| 1973 | 18.295 | 1999 | 53.507 |
| 1974 | 20.381 | 2000 | 54.256 |
| 1975 | 21.808 | 2001 | 55.216 |

| Jahr | Durchschnittsentgelt | Jahr | Durchschnittsentgelt |
|-------------|----------------------|-------------|----------------------|
| 2002 | 28.626 | 2012 | 33.002 |
| 2003 | 28.938 | 2013 | 33.659 |
| 2004 | 29.060 | 2014 | 34.510 |
| 2005 | 29.202 | 2015 | 35.363 |
| 2006 | 29.494 | 2016 | 36.187 |
| 2007 | 29.951 | 2017 | 37.077 |
| 2008 | 30.625 | 2018 | 38.212 |
| 2009 | 30.506 | 2019 | 39.301 |
| 2010 | 31.144 | 2020 | 39.167 |
| 2011 | 32.100 | 2021 | 40.463 |
| | | 2022 | 38.901* |
| | | 2023 | 43.142* |

*vorläufiges Durchschnittsentgelt

Beispiel 1:

Herr A hat 1960 6.101 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1960 betrug 6.101 DM. 6.101 DM Verdienst geteilt durch 6.101 DM Durchschnittsentgelt ergeben 1,0 EP.

Frau B hat 1981 aus Teilzeitarbeit 15.450 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1981 betrug 30.900 DM. 15.450 DM Verdienst geteilt durch 30.900 DM Durchschnittsentgelt ergeben 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten für ein Kalenderjahr erfolgt unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung.

Beispiel 2:

Frau C war im Jahre 1980 sechs Monate vollzeitbeschäftigt und verdiente 14.743 DM. Frau D war das ganze Jahr 1980 über halbtags beschäftigt und verdiente ebenfalls 14.743 DM. Bei einem Durchschnittsentgelt für 1980 in Höhe von 29.485 DM ergeben sich in beiden Fällen 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten ist von der Höhe des Beitragssatzes unabhängig.

Beispiel 3:

Herr E zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1986 insgesamt 7.032,38 DM an Beiträgen. Bei dem 1986 geltenden Beitragssatz von 19,2 Prozent beträgt das damit versicherte Entgelt 36.627 DM ($7.032,38 \times 100 : 19,2$). Das Durchschnittsentgelt für 1986 betrug 36.627 DM. Herr E werden aufgrund seiner Beitragszahlung 1,0 EP gutgeschrieben.



Für besondere Personengruppen werden Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich aus gesetzlich vorgegebenen Entgelten errechnen (zum Beispiel Beiträge für Kindererziehungszeiten oder für Pflegezeiten, siehe ab Seite 55).

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der DDR ist zunächst der für die Rentenberechnung maßgebende Verdienst zu bestimmen.

Berücksichtigt werden die Verdienste, für die Beiträge zur Sozialversicherung der DDR bis zum 30. Juni 1990 gezahlt worden sind. Das sind die individuellen Arbeitsverdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich. Vom 1. März 1971 bis zum

30. Juni 1990, also von der Einführung bis zur Schließung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR, gehören dazu auch Arbeitsverdienste über 600 Mark, wenn für diese Beiträge gezahlt worden sind.

Für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 werden auch Verdienste berücksichtigt, für die aus rechtlichen Gründen Beiträge nicht gezahlt werden konnten.

Beispiel 4:

Frau F verdiente 1969 in Dresden 900 Mark monatlich oder 10.800 Mark jährlich. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung konnten jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 Mark jährlich gezahlt werden. Wenn Frau F eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder einen anderen Nachweis über den tatsächlichen Verdienst von 10.800 Mark für das Jahr 1969 vorlegt, wird dieser Betrag anstelle von 7.200 Mark bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Für die weitere Berechnung werden die maßgebenden Verdienste anhand von Umrechnungsfaktoren in jeweils vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet. Im Beispiel 4 ist für das Jahr 1969 der Faktor 1,7321 maßgebend (siehe folgende Tabelle). Aus dem Betrag von 10.800 Mark ergibt sich ein „hochgewerteter“ Verdienst von 18.706,68 DM. Aus diesem Verdienst sind die Entgeltpunkte zu errechnen.

Auch die versicherungspflichtigen Verdienste in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab dem 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 2024 werden mit Umrechnungswerten hochgerechnet.

Werte zur Umrechnung der Entgelte – Neue Bundesländer

| Jahr | Umrechnungswert | Jahr | Umrechnungswert |
|-------------|-----------------|----------------|-----------------|
| 1950 | 0,9931 | 1974 | 2,5451 |
| 1951 | 1,0502 | 1975 | 2,6272 |
| 1952 | 1,0617 | 1976 | 2,7344 |
| 1953 | 1,0458 | 1977 | 2,8343 |
| 1954 | 1,0185 | 1978 | 2,8923 |
| 1955 | 1,0656 | 1979 | 2,9734 |
| 1956 | 1,1029 | 1980 | 3,1208 |
| 1957 | 1,1081 | 1981 | 3,1634 |
| 1958 | 1,0992 | 1982 | 3,2147 |
| 1959 | 1,0838 | 1983 | 3,2627 |
| 1960 | 1,1451 | 1984 | 3,2885 |
| 1961 | 1,2374 | 1985 | 3,3129 |
| 1962 | 1,3156 | 1986 | 3,2968 |
| 1963 | 1,3667 | 1987 | 3,2548 |
| 1964 | 1,4568 | 1988 | 3,2381 |
| 1965 | 1,5462 | 1989 | 3,2330 |
| 1966 | 1,6018 | I/1990 | 3,0707 |
| 1967 | 1,5927 | II/1990 | 2,3473 |
| 1968 | 1,6405 | 1991 | 1,7235 |
| 1969 | 1,7321 | 1992 | 1,4393 |
| 1970 | 1,8875 | 1993 | 1,3197 |
| 1971 | 2,0490 | 1994 | 1,2687 |
| 1972 | 2,1705 | 1995 | 1,2317 |
| 1973 | 2,3637 | 1996 | 1,2209 |

| Jahr | Umrechnungswert | Jahr | Umrechnungswert |
|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 1997 | 1,2089 | 2011 | 1,1740 |
| 1998 | 1,2113 | 2012 | 1,1785 |
| 1999 | 1,2054 | 2013 | 1,1762 |
| 2000 | 1,2030 | 2014 | 1,1665 |
| 2001 | 1,2003 | 2015 | 1,1502 |
| 2002 | 1,1972 | 2016 | 1,1415 |
| 2003 | 1,1943 | 2017 | 1,1374 |
| 2004 | 1,1932 | 2018 | 1,1339 |
| 2005 | 1,1827 | 2019 | 1,0840 |
| 2006 | 1,1827 | 2020 | 1,0700 |
| 2007 | 1,1726 | 2021 | 1,0560 |
| 2008 | 1,1868 | 2022 | 1,0420 |
| 2009 | 1,1712 | 2023 | 1,0280 |
| 2010 | 1,1726 | 2024 | 1,0140 |

Mit der Hochwertung der im Gebiet der ostdeutschen Bundesländer versicherten Arbeitsverdienste wird erreicht, dass die noch niedrigeren Löhne nicht dauerhaft zu geringeren Renten führen.

Für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften wird in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht gelten, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden. Dies ist im Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) geregelt. Dort ist ebenfalls geregelt, dass beginnend mit der Rentenanpassung 2018 schrittweise die vollständige Angleichung der aktuellen Rentenwerte spätestens bis zum 1. Juli 2024 über die gesetzlich festgelegten Angleichungsstufen erfolgen wird. Wegen der günstigeren Lohnentwicklung in Ostdeutschland wird die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den West-Wert bereits mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 erreicht und damit bereits ein Jahr früher als nach den gesetzlichen Angleichungsstufen vorgesehen. Auch die besonderen Berechnungsgrö-

ßen für die neuen Bundesländer – wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost) – werden schrittweise bis zum 1. Januar 2025 auf die jeweiligen West-Werte angehoben. Die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundesländern wird entsprechend verringert, bis sie ab 1. Januar 2025 entfällt. Die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundesländern, die bis zum Dezember 2024 erzielt wurden, bleibt erhalten.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Die Rentenversicherung kennt keine Mindestrente, aber Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt, die für Zeiten vor 1992 ermittelt werden können. Dabei werden die Entgeltpunkte unter bestimmten Voraussetzungen um 50 Prozent ihres tatsächlichen Werts erhöht. Die Höherbewertung ist auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts begrenzt. Diese Regelung begünstigt vor allem Frauen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsverdiensten, die zum Beispiel wegen Kindererziehung über längere Zeiträume nicht vollzeitbeschäftigt waren. Für die Höherwertung müssen mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sein. Hierbei zählen auch die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege mit.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsverdienst werden bei der Rentenberechnung oder für eine Rentenauskunft vom zuständigen Rentenversicherungsträger automatisch ermittelt. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

Neben den Beitragszeiten wirken auch bestimmte beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten rentensteigernd, wenn für sie Entgeltpunkte ermittelt werden. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder die Zurechnungszeit, während denen Versicherte aus bestimmten Gründen gehindert waren, Beiträge zu entrichten. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind.

Entgeltpunkte für die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten werden über die Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Ziel der Gesamtleistungsbewertung ist es, den Entgeltpunktwert für diese Zeiten nicht nur von der Höhe der im gesamten Versicherungsleben gezahlten Beiträge, sondern auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung abhängig zu machen. Der Gesamtleistungswert ist also umso höher, je mehr rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und je höher der Wert der Beiträge ist.

Auch die Entgeltpunkte für die Zurechnungszeit, die im Fall der Erwerbsminderung oder bei Tod das Versicherungsleben für die Rentenberechnung bis zu einem bestimmten Lebensalter fiktiv verlängert, werden über die Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Bei der Ermittlung dieses Wertes für Erwerbsminderungsrenten findet eine Günstigerprüfung statt: Die letzten vier Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung gehen nicht in die Bewertung der Zurechnungszeit ein, wenn sie deren Wert verringern würden. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn in dieser Zeit durch einen Wechsel in Teilzeit oder durch Krankheit weniger verdient wurde.

Für Personen, die wegen der Erziehung von Kindern nicht beschäftigt waren, sollen sich die Erziehungszeiten nicht negativ bei der Bewertung ihrer beitragsfreien Zeiten auswirken. Für die Gesamtleistungsbewertung wird daher für Zeiten, die mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung belegt sind, unterstellt, dass der Durchschnittsverdienst erzielt wurde und in entsprechendem Umfang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Lücken, also Kalendermonate, in denen keinerlei rentenrechtliche Zeiten vorliegen, wirken sich negativ aus.

Zusätzliche Entgeltpunkte während Berücksichtigungszeiten

Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten ab 1992 können unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet werden, wenn die Erziehungsperson nach der Kindererziehungszeit wieder erwerbstätig ist. Dabei wird das Entgelt um 50 Prozent bis auf maximal 100 Prozent des Durchschnittsentgelts erhöht. Dies gilt für Rentenanwartschaften, die im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erworben werden.

Erziehungspersonen, die mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erziehen und deswegen regelmäßig keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten.

Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rentensplitting

Ein zugunsten oder zulasten einer versicherten Person durchgeführter Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für das ab 2002 mögliche Rentensplitting bei bestehender Ehe.

Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehende Minderung durch Abschläge kann durch zusätzliche Zahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies ist ab einem Alter von 50 Jahren möglich. Die zusätzlichen Zahlungen können auch in Teilbeträgen zeitlich gestreckt geleistet werden. Hierfür können beispielsweise auch Sozialplanmittel eingesetzt werden. Versicherte haben das Recht, von ihrem Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Minderung ihrer Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme sowie über die Höhe des Betrages, der zum Ausgleich erforderlich ist, zu erhalten. Der Rentenversicherungsträger darf die Auskunft nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Wird die Altersrente entgegen der ursprünglichen Absicht nicht vorzeitig in Anspruch genommen, kann ein eingezahlter Ausgleichsbetrag nicht zurückgefordert werden. Die aus der Zahlung resultierenden Entgeltpunkte werden den übrigen Entgeltpunkten hinzugerechnet und erhöhen somit die spätere Rente. Der Rentenversicherungsträger teilt nach Einzahlung des zum Ausgleich gedachten Betrags die Entgeltpunkte mit, die dem Rentenkonto der versicherten Person gutgeschrieben werden.

Beispiel:

Frau G, geboren am 15. Juli 1958, möchte die Altersrente für langjährig Versicherte ab 1. August 2023, somit im Alter von 65 Jahren in Anspruch nehmen. Da die gesetzlichen Regelungen eine Anhebung der Altersgrenze für Frau Muster auf 66 Jahre vorsehen, kann Frau G ihre Altersrente von dem gewünschten Zeitpunkt an nur mit einem Rentenabschlag für diese 12 Monate in Anspruch nehmen; auf die Altersrente ohne einen Abschlag müsste sie bis zum 1. August 2024 warten. Ihr Rentenkonto enthält bis zum Zeitpunkt vor Rentenbeginn 55 Entgeltpunkte, aus denen sich eine ungeminderte Altersrente von 2.068 Euro (55 persönliche EP x 37,60 Euro aktueller Rentenwert) ergäbe. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente würde die geminderte Altersrente 1.993,55 Euro (53,02 persönliche EP x 37,60 Euro aktueller Rentenwert) betragen. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte von 1,98 beruht auf dem verminderten Zugangsfaktor; dieser ist für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 kleiner als 1,0, also $1,0 - 0,036 (12 \times 0,003) = 0,964$.

Würde Frau G die zu erwartende Rentenminderung im zweiten Halbjahr 2023 voll ausgleichen wollen, wären hierfür insgesamt rund 16.482 Euro zu zahlen. Ihrem Rentenkonto wären dann 2,0539 Entgeltpunkte gutzuschreiben, die bei einer um 12 Monate vorgezogenen Altersrente 1,98 (= $2,0539 \times 0,964$) persönliche Entgeltpunkte ergeben würden.

Summe der Entgeltpunkte

Nachdem alle Entgeltpunkte ermittelt worden sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengezählt. Die Summe der Entgeltpunkte spiegelt im Wesentlichen den Lebensarbeitsverdienst der einzelnen Versicherten wider, den sie während der Erwerbsphase hatten.

Entgeltpunkte (Ost)

Entgeltpunkte (Ost) errechnen sich aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, also den neuen Bundesländern und Berlin (Ost). Die bis zum 31. Dezember 2024 im Beitrittsgebiet versicherten Verdienste werden auf vergleichbare Verdienste in den alten Bundesländern hochgewertet.

Haben Versicherte einen Teil ihrer Versicherungszeiten in den neuen, einen anderen Teil in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie grundsätzlich eine Rente, die sich aus den im jeweiligen Gebiet erworbenen Rentenansprüchen zusammensetzt. Technisch erfolgt in diesen Fällen eine Mischberechnung: Die Zeiten in den alten Bundesländern erhalten Entgeltpunkte, die Zeiten in den neuen Bundesländern erhalten Entgeltpunkte (Ost). Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Ersatzzeiten) werden im Verhältnis Entgeltpunkte (Ost) zu Entgeltpunkten verteilt, wenn Beitragszeiten teils in den alten, teils in den neuen Bundesländern zurückgelegt wurden.

Aufgrund einer Übergangsregelung erhalten Versicherte, die am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des ersten deutsch-deutschen Staatsvertrages – bereits ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, für Zeiten, die vor dem 19. Mai 1990 in der DDR zurückgelegt wurden, nicht Entgeltpunkte (Ost), sondern Entgeltpunkte.

4.2.2 Grundrentenzuschlag

Versicherte, die lange gearbeitet und unterdurchschnittlich verdient haben, können einen Zuschlag zu ihrer Rente erhalten. Dieser Zuschlag wird als „Grundrentenzuschlag“ oder „Grundrente“ bezeichnet. Der Zuschlag wird für jede Rente individuell berechnet.

Wenn ein Anspruch besteht, wird er automatisch mit der Rente ausgezahlt. Er muss nicht beantragt werden. Anspruch auf den Grundrentenzuschlag kann frühestens seit dem 1. Januar 2021 bestehen.

Voraussetzung: Mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten

Eine Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Zu den Grundrentenzeiten zählen insbesondere Pflichtbeitragszeiten, zum Beispiel aus einer Beschäftigung, sowie anerkannte Zeiten der Kindererziehung und der nicht erwerbsmäßigen Pflege.

Nicht zu den Grundrentenzeiten zählen Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II und Bürgergeld, Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung, Zurechnungszeiten und Zeiten der freiwilligen Versicherung.

Berechnung des Grundrentenzuschlags

Der Grundrentenzuschlag wird aus den Grundrentenzeiten berechnet, in denen ein Verdienst von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland vorliegt. Das sind sogenannte Grundrentenbewertungszeiten. 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes entsprechen 0,3 jährlichen Entgeltpunkten. Diese ergeben sich im Jahr 2023 aus einem Monatsverdienst von rund 1.080 Euro.

Bei einem Verdienst unter dieser Grenze wird unterstellt, dass es sich nur um ein ergänzendes Einkommen gehandelt hat. Solche Grundrentenzeiten zählen bei der Berechnung nicht mit.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags wird der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus allen Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens gebildet. Dieser wird verdoppelt. Allerdings findet eine Begrenzung auf einen Höchstwert statt. Er hängt von der Anzahl der Grundrentenzeiten ab.

Ist nur die Mindestanzahl von 33 Jahren Grundrentenzeiten vorhanden, werden die Entgeltpunkte auf höchstens 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland aufgewertet. Das sind jährlich 0,4 Entgeltpunkte. Im Jahr 2023 entspricht dies einem Monatsverdienst von rund 1.440 Euro brutto. Der Höchstwert steigt mit jedem weiteren Monat mit Grundrentenzeiten an. Die höchste Aufwertung auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes ist möglich, wenn mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind. Das sind jährlich 0,8 Entgeltpunkte, die sich im Jahr 2023 aus einem Monatsverdienst von rund 2.880 Euro brutto ergeben. Übersteigt der Durchschnittswert an Entgeltpunkten die Höchstgrenze, wird kein Zuschlag berechnet.

Der verdoppelte und gegebenenfalls auf den Höchstwert begrenzte Entgeltpunktwert wird in einem nächsten Schritt um 12,5 Prozent gekürzt. Anschließend wird er mit der Anzahl an Jahren mit Grundrentenbewertungszeiten vervielfältigt.

Maximal 35 Jahre werden berücksichtigt. Der Monatsbetrag des Zuschlags ergibt sich, indem das Berechnungsergebnis mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt wird.

Beispiel:

Herr H aus Dortmund hat 37 Jahre als Elektroinstallateur gearbeitet und nur 65 Prozent des Durchschnittsverdienstes erzielt. Er hat durchschnittlich 0,65 Entgelt-punkte (EP) pro Jahr erworben. Seine Rente aus den selbst erworbenen EP beträgt rund 905 Euro. Herr H hat mehr als 35 Jahre Beitragszeiten. Diese sind Grundrentenzeiten. Die Mindestvoraussetzung von 33 Jahren Grundrentenzeiten ist damit erfüllt. Da Herr H mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten nachweisen kann, beträgt der Höchstwert für den Grundrentenzuschlag 0,8 EP pro Jahr. Weil er mit seinen durchschnittlich 0,65 EP pro Jahr unter dem Höchstwert von 0,8 EP liegt, wird ein Grundrentenzuschlag berechnet.

Berechnung Grundrentenzuschlag:

Die durchschnittlichen 0,65 EP pro Jahr werden verdoppelt. Das ergibt 1,3 EP. Dieser Wert wird begrenzt auf den Höchstwert von 0,8 EP. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,8 EP und den durchschnittlichen 0,65 EP beträgt 0,15 EP. Dieser Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt. Das ergibt 0,1313 EP.



Für den Zuschlag werden höchstens 35 Jahre berücksichtigt. Als Zuschlag bekommt Herr H also: 35 Jahre x 0,1313 EP = 4,5955 EP.

EP werden in Euro umgerechnet, indem sie mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der Grundrentenzuschlag beträgt also: 4,5955 EP x 37,60 Euro = rund 173 Euro.

Anrechnung von Einkommen

Wenn das monatliche Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, wird es auf den ermittelten Grundrentenzuschlag angerechnet. Er wird dann in geringerer Höhe oder gar nicht mehr gezahlt. Wie hoch die Grenze ist, hängt vom Familienstand ab.

Für Alleinstehende liegt die monatliche Grenze bei 1.317 Euro und für Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende bei 2.055 Euro. Nur Einkommen, das über diesen Grenzen liegt, wird berücksichtigt und zu 60 Prozent vom Grundrentenzuschlag abgezogen. Liegt das Einkommen bei Alleinstehenden über 1.686 Euro bzw. bei Paaren über 2.424 Euro, wird der darüber liegende Betrag vollständig vom Zuschlag abgezogen. Die Grenzbeträge sind an die Entwicklung der Renten, das heißt an die jährliche Rentenanpassung, gekoppelt. Sie erhöhen sich ab dem der Rentenanpassung folgenden 1. Januar entsprechend.

Angerechnet wird das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der steuerfreien Rentenanteile. Das anrechenbare Einkommen wird automatisch vom Finanzamt an den Rentenversicherungsträger gemeldet.

Wurde keine Steuererklärung abgegeben und hat das Finanzamt demzufolge kein zu versteuerndes Einkommen festgesetzt, berücksichtigen die Rentenversicherungsträger die Renteneinkommen, reduziert um pauschale Abzüge. Angerechnet werden außerdem die oberhalb des Sparer-Pauschbetrages liegenden Kapitalerträge. Die Einkommensanrechnung wird jährlich überprüft.

Unberücksichtigt bleibt Vermögen, so auch die eigene Nutzung oder der Wert von Immobilien. Einnahmen aus vermieteten Immobilien zählen jedoch zum zu versteuernden Einkommen und werden somit bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt.

Beispiel:

Herr H aus Dortmund ist verheiratet. Er bezieht eine Altersrente. Seine Ehefrau bezieht ebenfalls eine Altersrente und noch eine Betriebsrente. Das Ehepaar hat außerdem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Hieraus ergibt sich

ein anzurechnendes Einkommen von insgesamt 25.800 Euro im Jahr, das vom Finanzamt an den Rentenversicherungsträger gemeldet wird.

Da Herr H verheiratet ist, gilt für ihn bei der Einkommensanrechnung eine Grenze von monatlich 2.055 Euro. Aus den vom Finanzamt gemeldeten 25.800 Euro im Jahr ergibt sich ein anzurechnendes monatliches Einkommen von 2.150 Euro. Dieser Betrag übersteigt die monatliche Grenze von 2.055 Euro um 95 Euro. Von diesen 95 Euro werden 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Das sind 57 Euro, um den der Grundrentenzuschlag zu kürzen ist.

Der für Herrn H ermittelte Grundrentenzuschlag von 173 Euro wird aufgrund der Einkommensanrechnung auf 116 Euro gekürzt.

Mit dem Grundrentenzuschlag von 116 Euro steigt die Gesamrente von Herrn H von rund 905 Euro auf rund 1.021 Euro.

Freibeträge bei Wohngeld und den Leistungen der Grundsicherung

Neben der Grundrente wurden Sozialleistungen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und beim Wohngeld, verbessert. Einen zusätzlichen Freibetrag bei diesen Leistungen erhält, wer mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungs-Systemen, zum Beispiel in der Alterssicherung der Landwirte oder in der berufsständischen Versorgung, erreicht hat. Der Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag selbst ist nicht Voraussetzung für den Freibetrag.

Durch den Freibetrag wird Einkommen aus der gesetzlichen Rente bzw. aus anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen bis zu einer Höhe von monatlich 251 Euro im Jahr 2023 von der Anrechnung ausgenommen.

Im Ergebnis verbleibt mit dem Freibetrag eine höhere Sozialleistung und es stehen insgesamt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

Auf der Internetseite sind weitergehende Informationen zur Grundrente eingestellt, unter anderem auch Antworten zu häufig gestellten Fragen zur Grundrente
www.bmas.de/grundrente.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet Informationen zur Grundrente in Leichter Sprache an.





**Die Grund-Rente kommt!
Ein Heft in Leichter Sprache**
**Bestellnummer:
A 816L (Leichte Sprache)**



Telefonische Bestellung: 030 18 272 272 1

Mehr Informationen finden Sie hier:

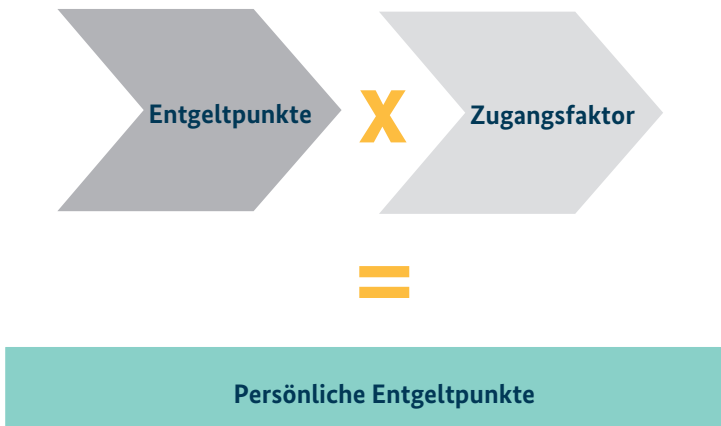
- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



4.2.3 Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte

Durch den Zugangsfaktor werden finanzielle Vor- und Nachteile eines früheren oder späteren Rentenbeginns und damit einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer ausgeglichen. Er bewirkt damit also Rentenzuschläge beziehungsweise Rentenabschläge. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Hinterbliebenenrenten nach dem Alter der verstorbenen Person. Er bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich also aus der Multiplikation des Zugangsfaktors mit der Summe der Entgeltpunkte:



Bei Bezug einer Altersrente vor der maßgeblichen Altersgrenze wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges vermindert. Wird die Rente zum Beispiel um 1 Jahr (12 Monate) vorgezogen, ergibt sich ein Abschlag von 3,6 Prozent. Diese Abschläge bleiben für die gesamte Bezugsdauer der Altersrente bestehen und gelten auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente. Wird eine Altersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen, obwohl die Voraussetzungen bereits bei Errei-

chen der Regelaltersgrenze erfüllt sind, wird die Rente um einen Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat des späteren Bezuges erhöht.

Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente wird seit dem Jahr 2012 stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre im Jahr 2024 angehoben. Das Referenzalter für einen Rentenbeginn im Jahr 2023 beträgt 64 Jahre und 10 Monate. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (ab dem Jahr 2024: 40 Pflichtbeitragsjahre) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Der maximale Rentenabschlag bei diesen Renten beträgt 10,8 Prozent.

Beispiel 1:

Herr I, der am 22. Oktober 2022 die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht hat, nimmt seine Regelaltersrente trotz erfüllter Voraussetzungen erst ein Jahr später zum 1. November 2023 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt sind seinem Rentenkonto insgesamt 45 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für diese 45 Entgeltpunkte beträgt der Zugangsfaktor 1,06 ($1 + [12 \times 0,005]$). Seine persönlichen Entgeltpunkte betragen damit $45 \times 1,06 = 47,7$. Seine Regelaltersrente (und damit auch eine spätere Witwenrente) fallen mithin um sechs Prozent höher aus.

Beispiel 2:

Frau J, geboren am 15. Februar 1958, nahm die Altersrente für langjährig Versicherte ab 1. März 2022 nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen für 24 Monate vorzeitig in Anspruch. Ihr Rentenkonto enthielt 55 Entgeltpunkte, die mit dem verminderten Zugangsfaktor von 0,928 ($1,0 - [24 \times 0,003]$) multipliziert 51,04 persönliche Entgeltpunkte ergaben. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme hat Frau J einen Rentenabschlag von 7,2 Prozent für die gesamte Bezugszeit der Altersrente hinzunehmen; dieser Rentenabschlag würde auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

4.2.4 Rentenartfaktor

Das sogenannte „Sicherungsziel“ einer Rente benennt, in welcher Höhe Versicherte oder Hinterbliebene eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Altersvollrente hat den Rentenartfaktor 1,0 und dient der vollständigen Absicherung der Versicherten. Der Rentenartfaktor bestimmt damit, in welcher Höhe die jeweilige Rentenart im Verhältnis zur vollen Altersrente gezahlt wird. So soll zum Beispiel die Rente wegen voller Erwerbsminderung das komplette Erwerbseinkommen ersetzen. Sie hat daher ebenfalls den Rentenartfaktor 1,0. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die von der Möglichkeit einer weiteren (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält deshalb den Rentenartfaktor 0,5 und damit 50 Prozent einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinterbliebenenrenten sollen den nach dem Tod der versicherten Person entfallenden Unterhalt in unterschiedlichem Umfang sichern: Witwenrenten und Witwerrenten haben den Rentenartfaktor 0,55 (große Witwen- und Witwerrenten). Das entspricht 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten und gilt, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind oder wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist. Der Rentenartfaktor beträgt jedoch wie nach früherem Recht 0,6 (60 Prozent der Rente des Verstorbenen), wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Hinterbliebenen unter 47 Jahren, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, beträgt die Hinterbliebenenrente 25 Prozent (Rentenartfaktor 0,25) der Rente der verstorbenen Person (kleine Witwen- oder Witwerrenten). Hinterbliebenenrenten erhalten auch Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Halbwaisenrenten haben den Rentenartfaktor 0,1, Vollwaisenrenten 0,2, wobei bei der Rentenberechnung besondere Zuschläge hinzukommen.

Rentenartfaktoren

| | |
|--|-------|
| Renten wegen Alters | 1,0 |
| Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 0,5 |
| Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,0 |
| Erziehungsrenten | 1,0 |
| Kleine Witwen- und Witwerrenten | |
| • bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| • anschließend | 0,25 |
| Große Witwen- und Witwerrenten | |
| • bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| • anschließend | 0,55* |
| Halbwaisenrenten | 0,1 |
| Vollwaisenrenten | 0,2 |

* Rentenartfaktor 0,6, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

4.2.5 Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert beträgt zum 1. Juli 2023 37,60 Euro.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat diesen Wert mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 erreicht und beträgt ebenfalls 37,60 Euro.

4.2.6 Rentenanpassung

Die Rentenanpassung erfolgt auf der Grundlage der Veränderung des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Der angepasste Brutto-Monatsbetrag der Rente wird ermittelt, indem der neue aktuelle Rentenwert mit den anderen Faktoren der Rentenformel multipliziert wird.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts wird die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde gelegt. In diesem Wert sind jedoch auch Entgelte enthalten, aus denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden (beispielsweise Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und die Bezüge der Beamten). Um der tatsächlichen Einnahmentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, wird zusätzlich neben der Lohnentwicklung nach den VGR die Entwicklung der zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt

Neben der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung werden zwei weitere wichtige Entwicklungen in die Berechnung der Rentenanpassung einbezogen, um die aufgrund des demografischen Wandels entstehenden Belastungen gerecht zwischen Jung und Alt zu verteilen: Zum einen wird durch den sogenannten Beitragssatzfaktor eine Veränderung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf die Anpassung übertragen. Zum anderen wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei der Anpassung der Renten berücksichtigt.

Durch eine „Schutzklausel“ ist ausgeschlossen, dass sich die Rentenwerte bei der Rentenanpassung vermindern können. Somit kann es weder durch die Anwendung des Beitragssatzfaktors beziehungsweise des Nachhaltigkeitsfaktors noch durch eine negative Lohnentwicklung zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente („Bruttorente“) kommen (sogenannte Rentengarantie).

Außerdem wird durch die sogenannte Niveauschutzklausel sichergestellt, dass

die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Rentenniveau von 48 Prozent erreicht wird. Durch den wiedereingeführten sogenannten Nachholfaktor werden eventuell durch die „Schutzklausel“ (sogenannte Rentengarantie) unterbliebene Rentenminderungen mit positiven Rentenanpassungen verrechnet, jedoch nur so weit, dass ein Rentenniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird.

Für die Höhe der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern gelten seit dem Jahr 2018 die Regelungen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes, wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise bis spätestens zum 1. Juli 2024 an den aktuellen Rentenwert anzugleichen ist.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist so anzupassen, dass er im betreffenden Jahr den jeweiligen gesetzlich festgelegten Verhältniswert zum West-Wert erreicht. Es wird jedoch im Rahmen einer Vergleichsprüfung die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer aktueller Rentenwert (Ost) als nach der im Gesetz festgelegten Angleichungsstufe ergibt. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wird die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den West-Wert wegen der günstigeren Lohnentwicklung Ost nun bereits ein Jahr früher abgeschlossen als nach den gesetzlichen Angleichungsstufen vorgesehen. In ganz Deutschland gilt nunmehr ein einheitlicher aktueller Rentenwert.

4.3 Die Renteninformation

Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine Renteninformation. Mit der Renteninformation schaffen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei Fragen zur persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt und enthält unter anderem eine Hochrechnung der zu erwartenden Regelaltersrente mit fiktiven, vorsichtig geschätzten Rentenanpassungen.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten Versicherte anstelle der Renteninformation alle drei Jahre eine Rentenauskunft, die noch detailliertere Informationen über die bisherige Versicherungsbiografie enthält. Auf Verlangen kann auch jüngeren Versicherten eine Rentenauskunft erteilt werden, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



4.4 Digitale Rentenübersicht

Die Planung des eigenen Ruhestands und konkrete Entscheidungen über die eigene Altersvorsorge werden zunehmend wichtiger. Um Bürgerinnen und Bürger für ihre Entscheidungen, ob ggf. weitere Vorsorge notwendig ist, eine Informationsbasis zu geben, sind mit dem Rentenübersichtsgesetz im Februar 2021 die rechtlichen Voraussetzungen für die Digitale Rentenübersicht geschaffen worden.



Die Digitale Rentenübersicht wird allen Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht über den Stand ihrer individuellen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ermöglichen: alles auf einen Blick und digital abrufbar über ein Portal.

Die unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtete Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) setzt dieses wichtige Projekt um. Die einjährige erste Betriebsphase hat bereits begonnen. Zunächst werden die Funktionen in einer geschützten Umgebung mit Testnutzenden und freiwillig angebotenen Vorsorgeeinrichtungen umfassend erprobt. Der Abruf der Digitalen Rentenübersicht für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger wird voraussichtlich ab Sommer 2023 möglich sein. In den ersten Monaten können die Nutzenden an der Evaluation teilnehmen und durch ihre Rückmeldung zur Weiterentwicklung des Portals und der Inhalte beitragen.



**Weitere Informationen zur
Digitalen Rentenübersicht erhalten Sie
auf der Internetseite der ZfDR unter**

www.rentenuebersicht.de.





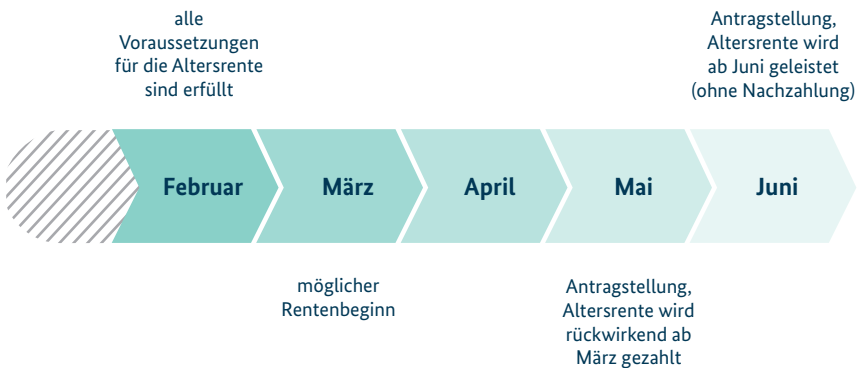
5. Renten- zahlung

5.1 Auszahlung der Rente

5.1.1 Beginn der Rente

Renten aus eigener Versicherung werden ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn – also am entsprechenden Monatsersten – alle Anspruchsvoraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind. Der Antrag für diese Renten sollte spätestens innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweilige Rente gestellt werden. Für Versichertenrenten, die nach Ablauf dieser Frist beantragt werden, kann die Rente erst ab dem Antragsmonat geleistet werden. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, um Nachteile zu vermeiden.

Beispiel zu den Fristen für die Rentenanspruchstellung



Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen grundsätzlich nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung. In Fällen, in denen jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Beginn einer aus medizinischen Gründen befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung endet, beginnt diese Rente abweichend von der grundsätzlichen Regelung tagegenau unmittelbar im Anschluss an diese Leistungen.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Hat der oder die verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes keine Rente bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag. Es gilt hier keine Dreimonatsfrist für die Beantragung der Leistung, sondern die Hinterbliebenenrente wird ausgehend vom Zeitpunkt der Antragstellung längstens für zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt.

5.1.2 Auszahlungszeitpunkt

Die Rente wird am Monatsende ausgezahlt. Wer aus dem Erwerbsleben oder aus dem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld in Rente geht, hat in der Regel am Monatsende sein Gehalt oder eine Entgeltersatzleistung bekommen. Hieran schließt die Rentenzahlung nahtlos an.

Für alle Rentnerinnen und Rentner, die vor dem 1. April 2004 in Rente gegangen sind, erfolgt die Rentenzahlung im Voraus. Die Renten werden am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt.

5.1.3 Rentenzahlung ins Ausland

Die volle Rente wird grundsätzlich auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gezahlt. Einschränkungen können sich jedoch ergeben beim Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung, die von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist. Des Weiteren kann ein bisher vom Rentenversicherungsträger gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung unter Umständen nicht mehr gezahlt werden. Ein Verzug ins Ausland kann sich auch auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung auswirken. Vor einem Verzug ins Ausland wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die zuständige Krankenkasse zu wenden.

Die Kosten für die Auslandsüberweisung trägt grundsätzlich der Rentenversicherungsträger. Im Einzelfall können aber besondere, von den Empfängerbanken im Ausland in Rechnung gestellte Kosten anfallen, die von den Rentnerinnen und Rentnern selbst zu tragen sind.

Besonderheit Fremdrenten

Die volle Rente wird auch ins Ausland gezahlt, wenn die Rente auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht und der gewöhnliche Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise nach Liechtenstein, Norwegen, Island oder in die Schweiz verlegt wird. Wird der ständige Wohnsitz außerhalb dieser Länder genommen, kann die auf den Fremdrentenzeiten beruhende Rente nicht mehr gezahlt werden.

5.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner

5.2.1 Beiträge zur Krankenversicherung

Auch aus Renten sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz. Daneben können die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, deren Höhe von jeder Krankenkasse festgelegt wird. Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2015 14,6 Prozent. Der Beitragsanteil der Rentnerinnen und Rentner (2023: 7,3 Prozent zuzüglich des kassenindividuellen Beitragssatzes) wird aus der „Bruttorente“ berechnet und zusammen mit den Beitragsanteilen der Rentenversicherungsträger über die Deutsche Rentenversicherung Bund an den Gesundheitsfonds abgeführt.

Änderungen der Höhe der von den Krankenkassen aus Renten erhobenen Zusatzbeitragssätze werden mit einer Übergangsfrist von zwei Monaten wirksam.

Ein Wechsel zu einer anderen Krankenkasse ist auch während des Rentenbezugs möglich. Da die Krankenkassen sich darin unterscheiden, welche zusätzlichen Leistungen und welchen Service sie anbieten und in welcher Höhe sie einen Zusatzbeitrag erheben, kann sich ein Krankenkassenwechsel auch für Rentnerinnen und Rentner lohnen.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst zahlen. Sie erhalten allerdings vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss zumeist in der gleichen Höhe, wie der Rentenversicherungsträger Beiträge für in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner trägt.

5.2.2 Pflegeversicherung der Rentner

In der sozialen Pflegeversicherung zahlen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag allein. Der Beitragssatz liegt bei 3,05 Prozent. Wer kinderlos ist und ab dem 1. Januar 1940 geboren wurde, hat einen Beitragszuschlag von 0,35 Beitragssatzpunkten zu entrichten. Für diese beträgt der Beitrag somit 3,4 Prozent. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu), werden also auf der Beitragsseite bessergestellt. Der Beitrag wird direkt von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Für die Beitragsbemessung ist der Bruttorentenbetrag maßgebend.

5.3 Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird die Besteuerung der verschiedenen Alterseinkünfte (Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) schrittweise angeglichen. Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird dabei auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Das heißt, dass die Rentenzahlungen in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Gleichzeitig können Altersvorsorgeaufwendungen in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden:

Für die steuerliche Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase hat es eine 20jährige Übergangsphase – beginnend in 2005 mit zunächst 60 Prozent – gegeben; dieser Prozentsatz stieg im Laufe der Jahre jeweils um zwei Prozentpunkte an. Der bisher für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug wurde jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2022 auf das Jahr 2023 vorgezogen. Für den Umstieg bei der Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt eine 35-jährige Übergangszeit. Beginnend bei 50 Prozent im Jahr 2005 erhöht sich der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in jährlichen Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die Rente beziehen, muss auch künftig keine Steuern zahlen. So blieben im Jahr 2021 für alle Alleinstehenden, die einschließlich bis zum Jahr 2005 in Rente gingen, Jahresbruttorenten bis zu 17.900 Euro (2022: 18.608 Euro) pro Jahr steuerunbelastet, soweit keine weiteren Einkünfte vorlagen. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag auf 35.800 Euro (2022: 37.216 Euro) pro Jahr. Die exakte Höhe der steuerunbelasteten Rente hängt insbesondere von der Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrages und sonstiger persönlicher steuerlicher Abzugs- und Pauschbeträge ab.

Eine steuerliche Belastung wird überwiegend nur in den Fällen entstehen, in denen neben einer gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte, wie zum Beispiel aus weiteren Renten, oder aus Vermietung und Verpachtung, oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen.

5.3.1 Besteuerung der Renten

Leibrenten (hierzu gehören neben Altersrenten auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) und andere Leistungen aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,

- berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- Basisrentenverträgen („Rürup-Renten“), die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben der steuerpflichtigen Person bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012 gilt das 60. Lebensjahr) vorgenommen wird (die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein),

unterliegen im Rahmen der bis zum Jahr 2039 andauernden Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung nur mit einem vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Besteuerungsanteil der Besteuerung. Für alle, die bereits vor dem Jahr 2005 eine Rente bezogen, sowie für alle Neurentnerinnen und Neurentner des Jahres 2005 beträgt dieser Besteuerungsanteil 50 Prozent. Der Besteuerungsanteil erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent.

Der sich nach Maßgabe der Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jede Rente individuell ermittelt und als Rentenfreibetrag in Euro auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung erfolgt in dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt, da es sich hierbei um das erste Jahr handelt, in dem eine „volle“ Jahresrente ausgezahlt wird.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)



Jahr des Rentenbeginns/Besteuerungsanteil in Prozent

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in % | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in % |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| bis 2005 | 50 | 2023 | 83 |
| ab 2006 | 52 | 2024 | 84 |
| 2007 | 54 | 2025 | 85 |
| 2008 | 56 | 2026 | 86 |
| 2009 | 58 | 2027 | 87 |
| 2010 | 60 | 2028 | 88 |
| 2011 | 62 | 2029 | 89 |
| 2012 | 64 | 2030 | 90 |
| 2013 | 66 | 2031 | 91 |
| 2014 | 68 | 2032 | 92 |
| 2015 | 70 | 2033 | 93 |
| 2016 | 72 | 2034 | 94 |
| 2017 | 74 | 2035 | 95 |
| 2018 | 76 | 2036 | 96 |
| 2019 | 78 | 2037 | 97 |
| 2020 | 80 | 2038 | 98 |
| 2021 | 81 | 2039 | 99 |
| 2022 | 82 | 2040 | 100 |

Beispiel:

Frau K bezieht seit 2019 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Besteuerungsanteil beträgt für diese Rente 78 Prozent. Bei einer monatlichen Bruttorente von 1.000 Euro im Jahr 2020 betrug ihre gesamte Bruttorente in diesem Jahr 12.000 Euro. Hiervon waren nur 78 Prozent, also 9.360 Euro, bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Für die Folgejahre wird ein Rentenfreibetrag in Höhe von 2.640 Euro festgeschrieben. Sofern Frau K keine weiteren Einkünfte hat, musste sie im Jahr 2020 keine Einkommensteuer zahlen, da sie bereits mit diesen Einkünften unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (2020: 9.408 Euro) blieb.

Der Rentenfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezuges. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine regelmäßige Anpassung, wie zum Beispiel die jährliche Rentenerhöhung, bleibt der Rentenfreibetrag unverändert. Änderungen des Jahresbetrags der Rente, die hingegen nicht auf einer regelmäßigen Anpassung beruhen, wie zum Beispiel die Erhöhung der Altersrente durch die sogenannte Mütterrente, führen hingegen zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrages. Dabei ist der veränderte Jahresbruttobetrag der Rente im selben Verhältnis steuerfrei wie der Jahresbruttobetrag der Rente ohne die außerordentliche Rentenerhöhung. Der so neu berechnete steuerfreie Anteil entspricht dem Rentenfreibetrag, der fortan gilt.

Von dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente kann eine Reihe von Ausgaben steuermindernd abgezogen werden, (zum Beispiel Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen wie der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung, Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung). Werden neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen, ergeben sich im Jahr 2022 für das Jahr des Rentenbeginns folgende steuerunbelasteten Rentenbeträge:

| Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil) | Besteuerungsanteil | Höchste Jahresbruttorente 2022, die noch steuerunbelastet bleibt |
|---|--------------------|--|
| | in % | in Euro |
| 2005 | 50 | 18.608 € |
| 2006 | 52 | 18.206 € |
| 2007 | 54 | 17.867 € |
| 2008 | 56 | 16.662 € |
| 2009 | 58 | 17.400 € |
| 2010 | 60 | 17.043 € |
| 2011 | 62 | 16.778 € |
| 2012 | 64 | 16.588 € |
| 2013 | 66 | 16.396 € |
| 2014 | 68 | 16.168 € |
| 2015 | 70 | 16.029 € |
| 2016 | 72 | 15.896 € |
| 2017 | 74 | 15.677 € |
| 2018 | 76 | 15.449 € |
| 2019 | 78 | 15.224 € |
| 2020 | 80 | 14.913 € |
| 2021 | 81 | 14.843 € |
| 2022 | 82 | 14.636 € |

Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Beträge.

Damit die Leibrenten vollständig und zutreffend besteuert werden, übermitteln die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen) jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung. Eingerichtet wurde diese Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Von hier werden die Daten zentral an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt. Dieses Mitteilungsverfahren ersetzt im Einzelfall nicht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Mitteilungen werden den Finanzämtern nur zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet: Liegt bereits eine Steuererklärung vor, wird durch das Finanzamt die Richtigkeit der Angaben anhand der Rentenbezugsmitteilung überprüft. Liegt noch keine Steuererklärung vor, prüft das Finanzamt anhand der ihm vorliegenden Daten, ob voraussichtlich Steuern zu zahlen sind und fordert die steuerpflichtige Person gegebenenfalls dazu auf, eine Steuererklärung einzureichen.

Ob Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt in jedem Einzelfall von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Renteneinkünfte, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Eine Steuererklärung ist auf jeden Fall immer dann abzugeben, wenn mit dem gesamten zu versteuernden Einkommen der jährliche Grundfreibetrag überschritten wird. Für das Jahr 2022 beträgt der Grundfreibetrag 10.347 Euro für Alleinstehende und 20.694 Euro für Verheiratete beziehungsweise Verpartnerte. Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag 10.908 Euro bzw. 21.816 Euro.

5.3.2 Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen

Im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen verbessert.

Aufwendungen zur Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen, wenn diese die Kriterien einer zertifizierten

Basisrente erfüllen. So werden unter anderem die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Sonderausgabenabzug von der Steuer freigestellt. Die Abziehbarkeit dieser Beiträge ist jedoch der Höhe nach begrenzt („Höchstbetragsberechnung“).

Im Rahmen der Höchstbetragsberechnung sind die maximal als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge grundsätzlich bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) – aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro – berücksichtigungsfähig. Im Falle einer Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Höchstbetrag. Steigt der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht sich automatisch auch das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter. Für 2021 gilt danach ein Höchstbetrag von 25.787/51.574 Euro; für 2022 ergibt sich ein maximales Abzugsvolumen in Höhe von 25.639/51.278 Euro. Im Jahr 2023 sind Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 26.528/53.056 Euro in voller Höhe abziehbar.

Allerdings findet eine steuerliche Berücksichtigung der vorstehend genannten maximal abzugsfähigen Beiträge bis ursprünglich 2024 aufgrund der zum 1. Januar 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführten Übergangsregelung nur mit einem bestimmten Prozentsatz – beginnend in 2005 mit zunächst 60 Prozent – statt. In den folgenden Jahren wurde dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben. Der danach für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug wurde jedoch im Jahressteuergesetz 2022 bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Das maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Volumen wächst bis zum Jahr 2023 an. Für das Jahr 2021 ist damit ein Prozentsatz von 92 Prozent (2022: 94 Prozent) maßgebend, so dass Beiträge bis maximal 24.100/48.200 Euro (2022: 23.845/47.690 Euro) berücksichtigungsfähig sind.

Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

| Jahr | Prozentsatz | Jahr | Prozentsatz |
|------|-------------|---------|-------------|
| 2005 | 60 | 2016 | 82 |
| 2006 | 62 | 2017 | 84 |
| 2007 | 64 | 2018 | 86 |
| 2008 | 66 | 2019 | 88 |
| 2009 | 68 | 2020 | 90 |
| 2010 | 70 | 2021 | 92 |
| 2011 | 72 | 2022 | 94 |
| 2012 | 74 | ab 2023 | 100 |
| 2013 | 76 | | |
| 2014 | 78 | | |
| 2015 | 80 | | |


Für den Sonderausgabenabzug der übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und anderen Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Beiträge zu einer privaten Haftpflicht und zu bestimmten Risikoversicherungen) gibt es aufgrund des Alterseinkünftegesetzes seit 2005 – neben dem Abzugsvolumen für Aufwendungen zugunsten einer Basisversorgung im Alter – einen separaten Höchstbetrag.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)







6. Hinzuver- dienst und Einkommens- anrechnung

Seit dem 1. Januar 2023 sind Hinzuverdienstgrenzen nur noch beim Bezug von Erwerbsminderungsrenten zu beachten (siehe unter 6.1).

Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sind zum 1. Januar 2023 abgeschafft worden. Neben diesen Renten kann seitdem unbegrenzt hinzuverdient werden.

Beim Bezug von Hinterbliebenenrenten gelten Freibeträge, bei deren Überschreitung es zur Einkommensanrechnung kommt (siehe unter 6.2).

6.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Erwerbsminderungsrenten sind als finanzieller Ausgleich für die ganz oder teilweise fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unbegrenzt erwerbstätig sind. Sie dürfen deshalb nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Als Hinzuverdienst berücksichtigt werden Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen und bestimmte Sozialleistungen. Kein Hinzuverdienst ist das Entgelt, das eine Pflegeperson in Höhe des Pflegegeldbetrages von der pflegebedürftigen Person erhält oder Entgelt, das ein Mensch mit Behinderungen von einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bezieht.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung orientiert sich seit dem 1. Januar 2023 am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wird jährlich angepasst. Diese Grenze berücksichtigt das für die Rente wegen voller Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich. Im Jahr 2023 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen voller Erwerbsminderung 17.823,75 Euro.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die pauschale kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 35.647,50 Euro. Auch diese Grenze orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jährlich angepasst. Sie berücksichtigt das für die Rente wegen teilweiser

Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich. Daneben gilt eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die sich am höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Die individuelle Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden. Maßgeblich ist die höhere der beiden Grenzen: Das kann die pauschale oder die individuelle Hinzuverdienstgrenze sein.

Bis zur jeweiligen Hinzuverdienstgrenze kann verdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Ein die Grenze überschreitender Hinzuverdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Rente wird dann nur noch teilweise gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst den Betrag der Rente erreicht, wird die Rente nicht mehr gezahlt. Der Rentenanspruch bleibt aber bestehen.

Der Hinzuverdienst muss grundsätzlich innerhalb des verbliebenen Leistungsvermögens erzielt werden, anderenfalls kann der Rentenanspruch wegfallen. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Erwerbstätigkeit von unter drei Stunden täglich möglich, bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich.

Beispiel:

Herr L bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 500 Euro. Daneben ist er für täglich fünf Stunden beschäftigt und verdient 3.083,33 Euro monatlich, also 37.000 Euro im Kalenderjahr. Die pauschale jährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 35.647,50 Euro. Seine individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 22.200 Euro.

Der Hinzuverdienst ist der höheren Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen. Das ist im Fall von Herrn L die pauschale Hinzuverdienstgrenze. Sein jährlicher Hinzuverdienst übersteigt die pauschale Hinzuverdienstgrenze (37.000 Euro > 35.647,50 Euro) um 1.352,50 Euro. Es kommt daher zur 40-Prozent-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt: $1/12$ von 1.352,50 Euro = 112,71 Euro. Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (40 Prozent von 112,71 Euro = 45,08 Euro) von der Vollrente abgezogen: 500 Euro - 45,08 Euro = 454,92 Euro. Zudem liegen

fünf Stunden tägliche Arbeitszeit innerhalb des bei Herrn L festgestellten Leistungsvermögens von drei bis unter sechs Stunden täglich. Seine Rente wird ihm teilweise, in Höhe von 454,92 Euro, monatlich gezahlt.

6.2 Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes) stellen den Ersatz für ausgefallene Unterhaltsleistungen dar. Aus diesem Grund werden zusätzliche Einkünfte, die neben Hinterbliebenenrenten erzielt werden und den maßgebenden Freibetrag überschreiten, teilweise als Einkommen angerechnet.

6.2.1 Witwen- und Witwerrenten

Die Witwen- oder Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn das eigene Einkommen einen bestimmten Freibetrag nicht übersteigt. Zum Einkommen werden gezahlt:

- Erwerbseinkommen, zum Beispiel aus einer Beschäftigung;
- Erwerbserstatzeinkommen, zum Beispiel die eigene Rente, das Kranken- oder Arbeitslosengeld;
- Vermögenseinkommen, zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Pauschbetrags) oder aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten);
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.



Der Freibetrag beträgt derzeit monatlich 992,64 Euro.

Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich 210,56 Euro.

Ist das eigene Einkommen höher als der Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Das eigene Einkommen wird allerdings nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen normalerweise zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto“ in „Netto“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung beziehungsweise dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen. So wird beispielsweise gekürzt:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die allein eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind für Steuern und Sozialversicherung 40 Prozent vom Bruttoeinkommen abzuziehen.
- Bei der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie wegen der nachgelagerten Besteuerung pauschal 14 Prozent abgezogen. Bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2011 beträgt der Pauschalabzug 13 Prozent.
- Das Elterngeld ist um 300 Euro monatlich (anrechnungsfreier Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes - BEEG) zu kürzen.
- Bei Vermögenseinkommen beträgt der Kürzungsfaktor im Normalfall 25 Prozent.

Bei der Witwen- und Witwerrente nach früherem Recht, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bereits bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war, wird nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen und kein Vermögenseinkommen angerechnet.

Leistungen aus der staatlich geförderten Eigenvorsorge (Riester-Rente) werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt, denn sie sind ja gerade

dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern.

Beispiel 1:

Beide Ehegatten beziehen seit 2011 eine Altersrente. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft in Höhe von 1.300 Euro brutto, die Frau in Höhe von 1.200 Euro brutto erworben. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen, der Mann verstirbt, Kinder wurden nicht erzogen.

- Die Witwe erhält weiterhin ihre Altersrente in Höhe von 1.200 Euro.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent der Altersrente des verstorbenen Mannes = 715 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Witwe wird ein rechnerisches Nettoeinkommen gebildet, indem von ihrer Brutto-Altersrente 14 Prozent abgezogen werden (1.200 Euro - 14 Prozent = 1.032 Euro).
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag von 992,64 Euro um 39,36 Euro. Davon werden 40 Prozent = 15,74 Euro auf die Witwenrente angerechnet.
- Der Witwe verbleiben somit neben der eigenen Altersrente von 1.200 Euro noch 699,26 Euro Witwenrente.
- Hätte die Witwe daneben noch Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro monatlich, käme nach Kürzung um einen pauschalen Abzug von 25 Prozent = 62,50 Euro monatlich noch 187,50 Euro rechnerisches Nettoeinkommen hinzu. Von diesen 187,50 Euro monatlich würden 40 Prozent, also 75 Euro, zusätzlich von der Witwenrente abgezogen. So bliebe der Witwe neben der eigenen Altersrente von 1.200 Euro brutto und dem Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro brutto noch eine Witwenrente in Höhe von 624,77 Euro (715 Euro minus 15,23 Euro minus 75 Euro).

Beispiel 2:

Der Mann hat eine Rentenanwartschaft in Höhe von 1.000 Euro erworben. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen und der Mann verstirbt im Alter von 64 Jahren. Die Witwe mit zwei waisenrentenberechtigten Kindern ist noch berufstätig und verdient monatlich brutto 1.800 Euro.

- Die Witwenrente beträgt 550 Euro (55 Prozent aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mannes).
- Hinzu kommen rund 5 Entgeltpunkte für das erste und zweite Kind ($37,60 \text{ Euro} \times 5,4540 \text{ EP} \times 0,55 = 112,79 \text{ Euro}$). Die Witwenrente beträgt danach rund 662,79 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Der maßgebende Freibetrag beträgt 1.413,76 Euro (992,64 Euro plus 2 Kinderfreibeträge zu je 210,56 Euro).
- Das Brutto-Arbeitseinkommen der Witwe von 1.800 Euro wird um den pauschalen Abzug von 40 Prozent auf das Nettoeinkommen umgerechnet. Das rechnerische Nettoeinkommen der Witwe beträgt somit 1.080 Euro und bleibt damit unter dem Freibetrag. Anrechnungen auf die Hinterbliebenenrente sind somit nicht vorzunehmen.
- Der Witwe verbleiben somit neben dem eigenen Brutto-Verdienst von 1.800 Euro noch 662,79 Euro ungekürzte Witwenrente (brutto).

6.2.2 Waisenrenten

Bei Waisenrenten erfolgt keine Einkommensanrechnung.

6.2.3 Erziehungsrenten

Für die Erziehungsrenten gelten dieselben Vorschriften und dieselben Freibeträge wie bei Witwen- und Witwerrenten.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)





7. Zusätzliche Altersvorsorge

Das Durchschnittsalter unserer Bevölkerung steigt stetig. In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen den Beitragszahlenden künftig immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüber. Zusätzliche Altersvorsorge in Form einer Betriebsrente und/oder einer privaten Altersvorsorge ist deshalb notwendig, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrecht erhalten zu können. Der Staat hilft bei deren Aufbau.

7.1 Die betriebliche Altersversorgung

Die Alterssicherung über den Betrieb hat in Deutschland eine lange Tradition. Beschäftigte haben das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Auch eine Mischfinanzierung ist möglich.

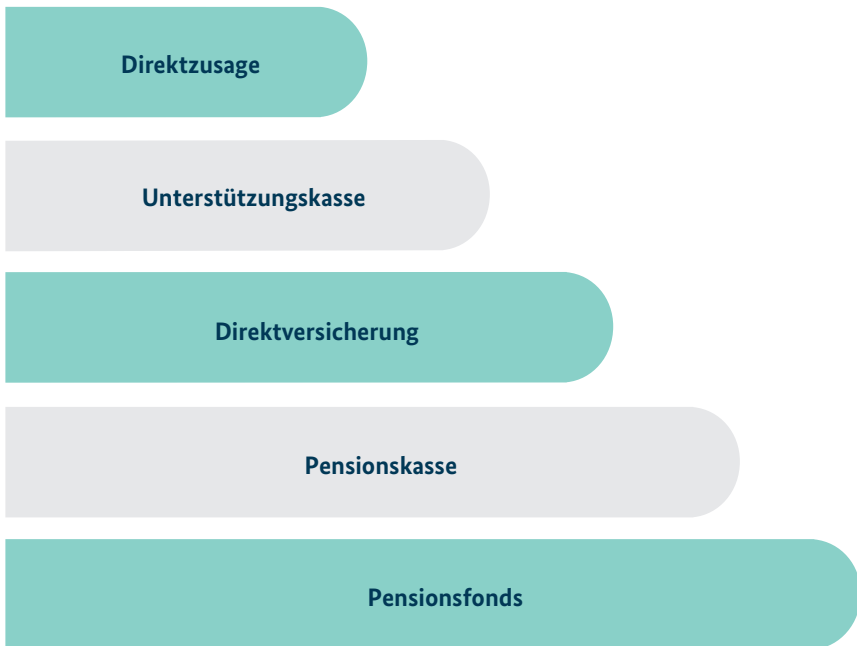


Sofern für die Betriebsrente die Entgeltumwandlung genutzt wird, muss der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent des umgewandelten Lohns beziehungsweise Gehalts zusätzlich an die Versorgungseinrichtung abführen.

Anders als die gesetzliche Rente ist die Betriebsrente nicht gesetzlich verpflichtend. Sie muss vielmehr arbeitsvertraglich vereinbart werden. In der Praxis geschieht dies häufig auf betrieblicher Ebene oder in Tarifverträgen.

Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung stehen fünf Möglichkeiten – sogenannte Durchführungswege – zur Verfügung:

Betriebliche Altersversorgung – Durchführungswege im Überblick



Die betriebliche Altersversorgung bietet folgende Vorteile:

- Abschluss- und Verwaltungskosten können günstiger ausfallen („Mengenrabatt“).
- Sie ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu handhaben, weil sie sich nicht um die Auswahl des Anbieters kümmern müssen – dies übernimmt der Arbeitgeber – und weil ihnen viele Formalitäten erspart bleiben.

- Die Arbeitgeber beteiligen sich häufig auch finanziell an der betrieblichen Vorsorge ihrer Beschäftigten. Das ist zum Beispiel in vielen Tarifverträgen so geregelt.

Und nicht zuletzt: Die staatliche Förderung von Betriebsrenten ist lukrativ.

- Beiträge, die zur betrieblichen Altersvorsorge in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung investiert werden, sind bis zu einer Grenze von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuerfrei und bis zu einer Grenze von vier Prozent sozialversicherungsfrei¹. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu diesen Grenzen umgewandeltes Arbeitsentgelt „brutto wie netto“ in die Betriebsrente fließen kann.

Im Gegenzug gilt allerdings auch: Die gesetzliche Rente fällt durch die Entgeltumwandlung entsprechend niedriger aus. Die später ausgezahlten Betriebsrenten müssen versteuert werden. Sie unterliegen dann auch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wobei es für Krankenversicherungsbeiträge von Pflichtversicherten seit 2020 eine Freibetragsregelung gibt.

- Darüber hinaus wird der Aufbau einer Betriebsrente von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen besonders gefördert. Zahlt der Arbeitgeber für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von maximal 2.575 Euro jährlich bis zu 960 Euro in eine betriebliche Altersversorgung ein, werden dem Arbeitgeber davon bis zu 288 Euro vom Staat erstattet.
- Damit sich die betriebliche Altersversorgung (und auch sonstiges Sparen für eine Zusatzrente) am Ende auch für Geringverdiener wirklich auszahlt, wird die Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt.

¹Die aktuellen Zahlen werden immer Ende des Vorjahres veröffentlicht und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de veröffentlicht.

- Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist auch die Riester-Förderung möglich. Damit wird besonders für Beschäftigte mit geringerem Einkommen, die nur wenig Steuern zahlen und folglich auch über die steuerliche Förderung weniger Steuern einsparen können, und für kinderreiche Familien eine zielgenaue Fördermöglichkeit eröffnet (siehe Abschnitt 7.2).

7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung

Der Staat fördert unter bestimmten Bedingungen den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die sogenannte Riester-Förderung erfolgt auf zwei Wegen: durch staatliche Zuschüsse (Zulagen) und durch einen gegebenenfalls darüber hinausgehenden Steuervorteil (zusätzlicher Sonderausgabenabzug).

Die staatliche Förderung erhalten unter anderem Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung, sofern er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt und hierauf mindestens 60 Euro im Jahr einzahlt.

Zu den Förderberechtigten gehören:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende;
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige;
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld (einschließlich der Berechtigten, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld;
- pflichtversicherte Selbständige – zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler beziehungsweise Publizistinnen und Publizisten sowie arbeitnehmerähnliche Selbständige;

- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen);
- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit.

Nicht gefördert werden:

- nicht pflichtversicherte Selbständige;
- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen;
- freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe;
- Studentinnen und Studenten.

Gefördert werden nur Altersvorsorgeprodukte, die die Zertifizierungskriterien erfüllen. Nach erfolgreicher Zertifizierung erhalten die Altersvorsorgeprodukte eine sogenannte Zertifizierungsnummer und können den Vermerk „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig“ tragen. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

Im Einzelnen können folgende Anlagemöglichkeiten gefördert werden:

- Banksparpläne,
- Rentenversicherungen,
- Fondssparpläne,
- (kombinierte Spar-) Darlehensverträge „Wohn-Riester/Eigenheimrente“.

Basis der staatlichen Förderung von Riester-Verträgen ist die Altersvorsorgezulage, die aus einer Grundzulage pro förderberechtigter Person und einer Kinderzulage besteht.

Alle Förderberechtigten, die bis zum 25. Lebensjahr einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, erhalten einmalig 200 Euro Bonus. Durch diesen sogenannten Berufseinsteiger-Bonus soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

Die Altersvorsorgezulage ist von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht in voller Höhe erbracht, wird die Zulage gekürzt. Zusätzlich können die Sparbeiträge zugunsten eines Riester-Vertrages als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht und Steuervorteile gewährt werden. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Altersvorsorgezulage oder der Steuervorteil günstiger ist.

Zulagen und zusätzlicher Sonderausgabenabzug

| | |
|--|---|
| Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen) | bis zu 2.100 Euro |
| Grundzulage | 175 Euro |
| Kinderzulage je Kind | 185/300 Euro ¹⁾ |
| Berufseinsteiger-Bonus | 200 Euro (einmalig) |
| Mindesteigenbeitrag ¹⁾ | 4 Prozent ²⁾ abzüglich Zulagen ³⁾ |
| höchstens | 2.100 Euro abzüglich Zulagen |

1) für ab 2008 geborene Kinder

2) vom Vorjahreseinkommen

3) mindestens aber 60 Euro (Sockelbeitrag)

Zulageberechtigte müssen nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag stellen, sondern es besteht die Möglichkeit eines Dauerzulageantrags. Damit können Berechtigte ihren Anbieter bevollmächtigen, jedes Jahr den Zulageantrag für sie einzureichen. Man muss also nur dann tätig werden, wenn sich die persönlichen Lebensumstände ändern (zum Beispiel bei Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ehescheidung, Wegfall bzw. Änderung der Förderberechtigung).

Für wen sich die Riester-Förderung besonders lohnt, hängt von mehreren Faktoren und der individuellen Lebenslage ab. Allgemein profitieren Familien mit Kindern und Arbeitnehmer mit nicht so hohem Einkommen ganz besonders. Einkommen aus zusätzlichen Altersvorsorgevermögen wird bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nicht mehr voll angerechnet. Ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, bleibt für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei der Berechnung ihrer Leistungen außer Betracht. Damit wird sichergestellt, dass sich zusätzliches Sparen am Ende des Erwerbslebens auch für Geringverdiener lohnt.

Beispiel:

Mindesteigenbeitrag: Vier Prozent des Vorjahreseinkommens

**2022: Ehepaar (beide mit Riester-Vertrag)
mit 2 Kindern (nach 2007 geboren)**

| | |
|---------------------|-------------|
| Vorjahreseinkommen: | 30.000 Euro |
| davon 4 Prozent: | 1.200 Euro |
| abzüglich Zulage: | 950 Euro |
| Eigenbeitrag: | 250 Euro |
| Steuervorteil: | 0 Euro |
| Gesamtförderung: | 950 Euro |

2022: alleinstehender, kinderloser Mann

| | |
|---|-------------|
| Vorjahreseinkommen: | 30.000 Euro |
| davon 4 Prozent: | 1.200 Euro |
| abzüglich Zulage: | 175 Euro |
| Eigenbeitrag: | 1.025 Euro |
| Zusätzliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer: | 152 Euro |
| Gesamtförderung: | 327 Euro |



Zusätzliche Altersvorsorge
Bestellnummer: A 817

Telefonische Bestellung: 030 18 272 272 1

Mehr Informationen finden Sie hier:

- Bürgertelefon
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren
- Servicenummern der Deutschen Rentenversicherung (Seiten 138-145)





8. Rehabili- tation

8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen

Die Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.



Sie bietet also grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) an wie die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Allerdings sind die Zuständigkeiten zwischen diesen Versicherungszweigen getrennt: Die Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit während des Arbeitslebens bedroht ist. Damit sind insbesondere Altersrentnerinnen und Altersrentner grundsätzlich von den Reha-Leistungen der Rentenversicherung ausgeschlossen, da sie nicht mehr erwerbstätig sind. Für ihre Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig, da diese auch Reha-Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausgeübt wird. Weiterhin zuständig ist die Rentenversicherung jedoch für Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung bei Rentnerinnen und Rentnern und deren Angehörigen.

Die Unfallversicherung führt die Reha-Maßnahmen durch, wenn sie aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erforderlich werden.

Die Arbeitslosenversicherung gewährt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung nicht zuständig sind.

Grundprinzip: Rehabilitation geht vor Rente

In der Rentenversicherung gilt der Grundsatz: Prävention vor Reha vor Rente. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb zunächst prüfen, ob eine beantragte Rente durch Präventions- oder Reha-Maßnahmen vermeidbar wäre.

8.2 Persönliche Voraussetzungen

Für Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden, ohne dass jedoch ein Rehabilitationsbedarf vorliegt, erhalten von der Rentenversicherung medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Prävention).

Die Rentenversicherung erbringt für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei einer bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder sogar wiederhergestellt werden kann. Die Leistungen haben zum Ziel, die Versicherten in das Erwerbsleben (wieder)einzugliedern.

Auch bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit insgesamt, erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, wenn hierdurch der bisherige Arbeitsplatz erhalten oder ein anderer Arbeitsplatz erlangt werden kann. Gleiches gilt für vermindert berufsfähige Versicherte im Bergbau.

Leistungen zur Nachsorge erbringen die Träger der Rentenversicherung, um den Erfolg vorausgehender Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sicherzustellen.

8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Rentenversicherung kann - von wenigen Ausnahmen abgesehen - Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Teilhabe nur für Personen durchführen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vor der Antragstellung sind für mindestens 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden.
- Für Leistungen zur Prävention und medizinischen Reha: In den letzten zwei Jahren vor dem Antrag sind in mindestens sechs Kalendermonaten Pflichtbeiträge gezahlt worden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger können diese Reha-Leistungen bereits dann erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Ausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben und diese bis zum Antrag ausüben oder sie nach deren Ende bis zum Antrag arbeitsunfähig sind.
- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Wer die Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt hat, kann berufsfördernde Reha-Leistungen erhalten, wenn ohne sie eine Rente zu zahlen wäre.
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese unmittelbar im Anschluss an medizinische Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind.

8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur Prävention, medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen.

8.4.1 Leistungen zur Prävention

Die Präventionsleistungen der Rentenversicherung sind im Regelfall als Gruppenleistungen konzipiert und werden grundsätzlich in modularisierter Form, und zwar beginnend mit einer ganztägig ambulanten oder stationären Initialphase,

einer anschließenden berufsbegleitenden Trainingsphase, einer Eigenaktivitätsphase und abschließend mit einem oder mehreren Auffrischungstagen erbracht.

Sie können auch in anderer Form durchgeführt werden, wenn die Teilnahme an einer ambulanten Trainingsphase aus persönlichen oder berufsbedingten Gründen nicht möglich ist oder wenn arbeitsplatznah oder wohnortnah keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht. Voraussetzung für diese andere Form der Durchführung ist, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistung den festgelegten Qualitätskriterien entsprechen. Der Träger der Rentenversicherung hat über die Leistungen zur Prävention zu beraten, wenn der Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgelehnt wird, weil die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.



8.4.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Hierzu gehören hauptsächlich folgende Leistungen:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen. Eine Wiederholung ist dabei frühestens nach vier Jahren möglich, es sei denn, eine medizinische Rehabilitationsleistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend vorzeitig erforderlich. Die Versicherten können dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Rehabilitationseinrichtungen vorschlagen, wobei der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft, ob die vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistung in der nachweislich besten Qualität erbringen. Erfüllen die vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung, weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dann eine Rehabilitationseinrichtung zu. Berechtigten

Wünschen der Versicherten wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung entsprochen. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation, das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse, die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei Erfüllung ihres Erziehungsauftrags sowie die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen.

- Anschlussrehabilitation (AHB) unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Suchtbehandlung nach Abstimmung mit der Krankenkasse.
- Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung für Versicherte und Rentner sowie für ihre Angehörigen.
- Rehabilitationsleistungen für die Kinder von Versicherten und Rentnern sowie für Kinder, die eine Waisenrente beziehen.
- Stufenweise Wiedereingliederung im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.



8.4.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu diesen Leistungen der Rentenversicherung gehören hauptsächlich:

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes;
- berufliche Anpassung, Bildung und Ausbildung;
- Überbrückungsgeld bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- Kraftfahrzeughilfe, wenn bei schwerer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit nicht zumutbar ist.



8.4.4 Leistungen zur Nachsorge

Die Leistungen zur Nachsorge haben zum Ziel, den durch die vorangegangenen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe eingetretenen Erfolg nachhaltig zu sichern, um somit den langfristigen Erhalt der Erwerbsfähigkeit zu unterstützen oder eine zukünftige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Ziels kommen insbesondere Leistungen mit folgender Ausrichtung in Betracht:

- Verbesserung noch bestehender funktionaler Einschränkungen,
- Stabilisierung der eingeleiteten Verhaltensänderungen und Lebensstiländerungen,
- Stärkung der Selbstmanagementkompetenzen,

- nachhaltiger Transfer des Gelernten in Alltag und Beruf oder
- Bewältigung von spezifischen Problemen im Alltag, in der Schule, bei der Ausbildung und am Arbeitsplatz.

8.4.5 Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden ergänzt durch

- Übergangsgeld während stationärer Maßnahmen. In der Regel zahlt der Arbeitgeber während der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung Gehalt oder Lohn voll weiter. Pflichtversicherte, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr haben, erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Reisekosten insbesondere bei stationären Maßnahmen für die Hin- und Rückfahrt sowie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für in der Regel zwei Familienheimfahrten im Monat.
- Haushaltshilfe, wenn im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist, und keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.



8.5 Zuzahlung

Die Versicherten müssen bei einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung, die der Rentenversicherungsträger erbringt, zehn Euro pro Tag für maximal 42 Tage im Jahr zuzahlen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Versicherte während der stationären Leistung sonst entstandene notwendige Aufwendungen, etwa für Verpflegung, eingespart haben.



Bei einer Anschlussheilbehandlung (AHB) ist die Zuzahlung für höchstens 14 Tage zu erbringen. Eine innerhalb desselben Kalenderjahres bereits an die gesetzliche Krankenversicherung – aus Anlass eines Krankenhausaufenthaltes – geleistete Zuzahlung wird hierbei angerechnet.

Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner können auf ihren Antrag von der Zuzahlung ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie durch diese unzumutbar belastet würden. Maßgebend ist hierbei das ihnen monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Nähere Regelungen enthalten die von der Rentenversicherung beschlossenen „Richtlinien für die Befreiung von der Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation“.

8.6 Reha-Budget


Das Reha-Budget ist der Betrag, den die gesetzliche Rentenversicherung jedes Jahr für Leistungen zur Teilhabe ausgeben darf. Er ist gesetzlich festgelegt und wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer angepasst. Da die Generation der Babyboomer verstärkt in das reha-intensive Alter von 45 Jahren bis zur Regelaltersgrenze kommt, wird bei der jährlichen Anpassung zusätzlich eine demografische Komponente berücksichtigt. Sie bemisst sich an der Veränderung der Bevölkerung im Alter von 45 bis 67 Jahren an der Gesamtbevölkerung.



einfach-teilhaben.de

Das Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.



 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur Rehabilitation und Teilhabe an.



Bestellnummer: A 990

Telefonische Bestellung: 030 18 272 272 1



Adressen

Deutsche Rentenversicherung Bund

www.driv-bund.de

10704 Berlin

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

Telefon: (0800) 1 00 04 80 70 (gebührenfrei)

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: meinefrage@driv-bund.de

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

www.driv-bw.de

Standort Karlsruhe

76122 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-21229

Verbindungsstelle für Liechtenstein, Schweiz

Standort Stuttgart

70429 Stuttgart

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-21438

Verbindungsstelle für Griechenland, Zypern

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

www.driv-bayern-sued.de

Standort Landshut

84024 Landshut

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Kosovo, Tschechien

Standort München
81729 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
Verbindungsstelle für Österreich

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

www.driv-berlin-brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009
Verbindungsstelle für Polen

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

www.driv-bsh.de

Standort Laatzen
Lange Weihe 26
30880 Laatzen
Telefon 0511 8290
Telefax 0511 8292635

Standort Braunschweig
Kurt-Schumacherstraße 20
38091 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425
Verbindungsstelle für Japan, Korea

Deutsche Rentenversicherung Hessen

www.driv-hessen.de

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**Hauptverwaltung**

www.kbs.de

Hauptverwaltung
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum
Telefon: 0234 304-0
Telefax: 0234 304-66050

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

Sitz Leipzig
GeorgSchumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-45900

Standort Erfurt
Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Telefon 0361 482-0
Telefax 0361 482-62299
Verbindungsstelle Ungarn

Standort Halle
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 213-22510
Verbindungsstelle für Bulgarien

Standort Chemnitz
An der Markthalle 35
09111 Chemnitz
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-52190
Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR (ohne Estland,
Lettland, Litauen) bei Anwendung des DDRUdSSR Vertrages

Deutsche Rentenversicherung Nord

www.driv-nord.de

Standort Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-15333
Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden

Standort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-14555
Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen

Standort Hamburg
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-14999
Verbindungsstelle für Großbritannien, Indien, Irland, Kanada und USA

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

www.driv-nordbayern.de

Standort Bayreuth
Wittelsbacherring 11
95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-2398
Verbindungsstelle für Türkei

Standort Würzburg
Friedenstr. 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-980000
Verbindungsstelle für Brasilien, Portugal, Republik Moldau, Rumänien

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

www.driv-oldenburg-bremen.de

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563
Verbindungsstelle für Australien

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

www.driv-rheinland.de

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien,
Rheinschiffahrtsabkommen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

www.driv-rlp.de

Eichendorffstraße 46

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg und Albanien

Deutsche Rentenversicherung Saarland

www.driv-saarland.de

MartinLuther-Straße 24

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

www.driv-schwaben.de

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

www.driv-westfalen.de

48125 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Verbindungsstelle für Island, Niederlande



**Weitere
nützliche
Adressen**

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Telefon: (030) 1 85 55 18 55
Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de
E-Mail: beratung@ads.bund.de

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e. V.
(BAG SELBSTHILFE)
Telefon: (02 11) 31 00 60
Montag -Donnerstag 9:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr
Internet: www.bag-selbsthilfe.de
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de 264 Adressverzeichnis

Bundesamt für Soziale Sicherung
Telefon: (02 28) 61 90
Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de
E-Mail: poststelle@bas.bund.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Telefon: (0 30) 13 00 10
Internet: www.dguv.de
E-Mail: info@dguv.de



Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr**

Sie fragen – wir antworten

| | |
|--|------------------------|
| Rente: | 030 221 911 001 |
| Unfallversicherung/Ehrenamt: | 030 221 911 002 |
| Arbeitslosenversicherung/ Bürgergeld/Bildungspaket: | 030 221 911 003 |
| Arbeitsrecht: | 030 221 911 004 |
| Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: | 030 221 911 005 |
| Infos für Menschen mit Behinderungen: | 030 221 911 006 |
| Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: | 030 221 911 007 |
| Informationen zum Mindestlohn: | 030 60 28 00 28 |

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
53107 Bonn

Stand: Juli 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 815
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: ©istockphoto.com/shapecharge
Fotos: ©colourbox.com, istockphoto.com/dstaerk (S.11), istockphoto.com/
Prostock-Studio (S.19), istockphoto.com/Olga Shumitskaya (S.109),
istockphoto.com/AndreyPopov (S.135)
Druck: Druck und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.